



Newsletter

2/2008

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht



2/2008

Inhalt

Vorwort der Vizepräsidentin	3
Ankündigungen - Termine	4
Editorial	5
Mitgliederseite	5
Kulturwochenende der ÖGSR in Salzburg am 19. und 20. September 2008 - Bericht	6
Pflege- und Hilfspersonal im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen - § 35a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz	8
Implementierung eines mittleren Managements an Pilotschulen der AHS und BMHS in Österreich	11
Häuslicher Unterricht – ein antiquiertes Auslaufmodell?	14
Lehrerbildung in Österreich – Das Gestern, Heute und die Zukunft	19

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Angelika Schneider

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Lektorat:

Carina Litschauer

Layout:

Mag. Simone Gartner-Springer
Dr. Markus Springer

Hergestellt im bm:ukk

Vorwort

2008 – Ein Rückblick



Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Ein Arbeitsjahr neigt sich wieder einmal dem Ende zu. Zeit, über die Aktivitäten der ÖGSR im Jahr 2008 Bilanz zu ziehen.

Das Jahr 2008 begann sehr erfolgreich im Jänner mit dem Symposium, das diesmal unter dem Titel „Privatschulen – Ergänzung oder Konkurrenz?“ stand. Es war bereits das 5. Symposium, das die ÖGSR veranstaltet hat. Auch diesmal konnten wieder hochkarätige Referenten gewonnen werden. Das große Interesse an dieser Veranstaltung hat uns im erweiterten Vorstand wieder Mut gemacht, auch 2009 ein Symposium anzubieten. Diesmal werden wir uns mit dem Thema „Was soll Schule leisten – was kann Schule nicht leisten“ beschäftigen. Wir sind überzeugt, dass diese Veranstaltung wieder interessante Inhalte und Impulse für unsere Mitglieder bringen wird.

Im April fand die diesjährige Generalversammlung in Wien statt. Wir durften auch diesmal wieder Gäste der Wirtschaftskammer sein. Dabei gab es Neuwahlen, die uns für die nächste Funktionsperiode zwei neue Mitglieder im Vorstand brachten, nämlich den Schriftführer Dr. Armin Andergassen vom Landesschulrat für Tirol und Dr. Winfried Schluifer vom Bischöflichen Schulamt in Tirol. Ein wichtiges Thema bei der Generalversammlung war die Frage, ob nach einigen „Turbulenzen“ die ÖGSR weiterhin Gutachten zu Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen abgeben sollte. Die Generalversammlung hat sich eindeutig dazu bekannt, dass es ein wichtiges Anliegen einer Juristengesellschaft sein muss, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen. Die ÖGSR ist eine überparteiliche Plattform und wird in diesem Sinne weiterhin zu Gesetzen und Verordnungen im Schulbereich politisch ungebundene Anregungen einbringen. Referent dafür bleibt weiterhin DDr. Karl Heinz Auer.

Die Generalversammlung war gekoppelt mit einer Fortbildungsveranstaltung, die sich rechtlich mit der Problematik der Berufsfreifprüfung auseinandersetzte.

Als „Highlight“ für unser Arbeitsjahr 2008 war wieder eine Studienfahrt im Herbst vorgesehen. Diesmal sollte sie uns in die Niederlande führen. Leider musste diese Studienfahrt auf März 2009 verschoben werden. Wir können uns aber wieder

auf eine interessante Reise freuen, bei der wir einen umfangreichen Einblick in das niederländische Schulwesen erhalten sollen.

Unser bewährter „Newsletter“ ist wieder zweimal erschienen, ebenso ein Sonderband über das Symposium im Jänner. Unsere „Newsletter“ sollen den Mitgliedern neben juristischen Informationen auch Einblicke in unser Vereinsleben bieten. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir für jeden Beitrag unserer Mitglieder dankbar sind!

Unsere Publikationskoordinatorin Mag. Simone Gartner-Springer hat im Mai ihre Funktion zurückgelegt. Grund war ein süßes Mädchen namens Elina, das am 25. Oktober 2008 das Licht der Welt erblickt hat. Wir gratulieren herzlich! Die Funktion der Koordinatorin hat nahtlos Mag. Angelika Schneider übernommen, sie kann dabei auf die bewährte Mithilfe von Silvia Schiebinger bauen.

Unser geplantes Skiwochenende Anfang März in der Ramsau ist leider dem Sturmtief „Emma“ zum Opfer gefallen. Nur einige wenige, absolut Wetterfeste, haben sich dorthin gewagt.

Angelaufen sind auch die regionalen Fortbildungsveranstaltungen. Für die ÖGSR-Mitglieder von Niederösterreich und Burgenland hat in Baden ein Seminar zum Thema „Privatschulen – Errichtung, Statut, Öffentlichkeitsrecht“ stattgefunden und im Dezember ist eine Veranstaltung in Kärnten für die ÖGSR-Mitglieder aus Kärnten, der Steiermark und Salzburg mit dem Inhalt „Schnittstelle – Recht – Pädagogik in Hinblick auf die Dienstpflichten der Schulleiter und Lehrer“ geplant. Wir wollen diese Veranstaltungen gerne auch auf die anderen Bundesländer ausdehnen.

Hervorzuheben ist auch das im September in Salzburg veranstaltete Kulturwochenende, das uns unser Kollege Dr. Erwin Konjecic bestens organisiert hat und das uns einige „Schmankerl“ aus dem reichhaltigen kulturellen Angebot Salzburgs geboten hat.

Das letzte „Ereignis“ im Arbeitsjahr ist wieder unser traditionelles Punschhüttentreffen in Wien, zu dem alle Mitglieder eingeladen sind und das mit einer Sitzung des erweiterten Vorstandes gekoppelt ist. Es ist immer wieder ein Erlebnis, im vorweihnachtlichen Ambiente ein paar nette gemeinsame Stunden miteinander zu verbringen.



Um alle diese Aktivitäten vorzubereiten und zu organisieren, hat sich der erweiterte Vorstand in regelmäßigen Abständen in verschiedenen Bundesländern zusammengefunden. Allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ebenso allen anderen, die sich für die ÖGSR engagiert haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Wenn ein Jahr zu Ende geht, stellt man sich natürlich auch die Frage, was wird uns das neue Jahr bringen? Eine neue Bundesregierung steht und mit ihr auch ein neues Regierungsprogramm. Im Zuge dessen Umsetzung wird es auch für uns Schuljuristen neue Herausforderungen geben. Der erweiterte Vorstand der ÖGSR hat sich für das neue Jahr jedenfalls wieder viel vorgenommen.

Wir werden weiterhin versuchen mit unserem Team, das Recht in der Schule tiefer zu verankern, um Unterstützung für unsere Pädagogen in den Schulen zu bieten. Für Menschen, die sich mit rechtlichen Fragen und Problemen der Schule beschäftigen, wollen wir unser Netzwerk weiter knüpfen.

In diesem Sinne ein „Prosit“ für 2009 – „es möge gelingen“!

Irmgard Moser
Vizepräsidentin der ÖGSR

HR Dr. Irmgard Moser ist Leiterin der Personalabteilung beim Landesschulrat für Kärnten, stellvertretende Landesschulratsdirektorin sowie Lehrbeauftragte an der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

26. Jänner 2009

Sitzung des erweiterten Vorstands in Wien

27. Jänner 2009

6. Symposium der ÖGSR in Wien

„Was kann/soll Schule leisten – Was kann Schule nicht leisten? – Juristische Schnittstellen zwischen Schule und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendziehung sowie der Bildung“

26. Februar 2009

Sitzung des erweiterten Vorstands in Salzburg

6. bis 8. März 2009

Schiwochenende in St. Oswald/Bad Kleinkirchheim in Kärnten

24. bis 29. März 2009

Geplanter Termin für die Studienfahrt in die Niederlande

13. Mai 2009

Sitzung des erweiterten Vorstands in Wien

14. Mai 2009

Generalversammlung und Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Beendigung des Dienstverhältnisses“ in Wien

8. Juli 2009

Sitzung des erweiterten Vorstands in Graz

Nähere Informationen, Einladungen und Ausschreibungen werden folgen.



Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mitglieder

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe unserer Zeitschrift „S&R“ in diesem Jahr übermitteln zu können.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch

Auch diese Ausgabe beinhaltet wieder eine breite Auswahl an Beiträgen zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen und dienstrechtlichen Themenstellungen.

S&R - Mitteilungsblatt

In dieser Rubrik begrüßen wir all jene Mitglieder, die unserer Gesellschaft bis Dezember 2008 beigetreten sind.

S&R - Terminkalender

Hier werden Ankündigungen der geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR aufgelistet.

Bemerkungen und Hinweise für Autorinnen und Autoren:

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Juni 2009 vorgesehen. Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist für Ende April 2009 vorgesehen.

Es darf ersucht werden, die Beiträge an Frau Silvia Schiebinger zu übermitteln:
silvia.schiebinger@bmukk.gv.at

Ich möchte jedes Mitglied sehr herzlich einladen, einen Beitrag zur Gestaltung unserer nächsten Ausgabe zu leisten. Wir danken schon jetzt für die Mitwirkung!

Layout des Beitrages:

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgrad „10“ mit Überschrift (Schriftgrad „20“) abgefasst werden.

Im Jänner 2009 wird die Formatvorlage unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per e-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor wird ersucht, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird daher beibehalten.

Steckbrief:

Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name mit einem kurzen Steckbrief der Autorin bzw. des

Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin bzw. der jeweilige Autor die Verantwortung.

Das Redaktionsteam wünscht ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest!

Herzlichst,
Angelika Schneider
(Publikationskoordinatorin der ÖGSR)



OR Mag. Angelika Schneider ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und Leiterin des Referates Legistik und rechtliche Fragen der Vollziehung für den Bereich der LandeslehrerInnen im BMUKK.

Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: Dezember 2008)

Dr. Josef Geisler

ordentliches Mitglied, Landesgericht Innsbruck und HLA für Tourismus in Zell am Ziller

Dr. Arno Langmeier

ordentliches Mitglied, Stadtschulrat für Wien

Mag. Helene Schütz-Fatalin

ordentliches Mitglied, BHAK/BHAS Oberpullendorf

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien, vertreten durch Mag. Maria Mayr
außerordentliches Mitglied

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden

www.ogsr.at



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMUKK tätig.

Kulturwochenende der ÖGSR in Salzburg am 19. und 20. September 2008 - Bericht

Von Erwin Konjecic



Am 19. September 2008 begann im Anschluss an die Sitzung des erweiterten Vorstandes im Gasthof Maria Plain der kulturelle und gesellige Teil unserer Zusammenkunft, die insgesamt 18 TeilnehmerInnen zählte. Der

sonnige und warme Nachmittag tat den Angereisten gut, und der wunderschöne Blick von der Terrasse des Sitzungsraumes auf die Stadt Salzburg half, die Sitzung in entspannter und angenehmer Atmosphäre zu absolvieren.

Nach getaner Arbeit spazierten wir nur einige Meter entfernten Wallfahrtsbasilika Maria Plain, in der uns der Superior der dort ansässigen Benediktiner, Pater Winfried, begrüßte und in die Geschichte und Bedeutung dieses Wallfahrtsortes einführte. Im Mittelpunkt der Basilika steht ein Gnadenbild Mariens mit dem Jesuskind, das jetzt den Hochaltar ziert und während des Dreißigjährigen Krieges beim Brand der Stadt Regensburg in Niederbayern auf wundersame Weise verschont geblieben ist. Das Marienbild gelangte nach Salzburg und wurde 1652 zunächst in einer Kapelle zur Verehrung ausgesetzt. Aufgrund der größer werdenden Pilgerströme wurde auf dem Plainberg eine zweite, heute abgetragene Kapelle gebaut. Neben dieser wurde von 1671 bis 1673 der heutige Kirchenbau im barocken Stil errichtet.

Nach der kurzen Führung war es auch schon dämmerig geworden und wir begaben uns um ca. 19.30 Uhr hinab zum Gasthof, wo bereits in einer gemütlichen Stube für uns ein festlich gedeckter Tisch bereitstand. Das servierte 4-gängige Menü hat die Stimmung hervorragend gefördert und uns für viele persönliche Gespräche ausreichend Zeit gelassen. Nicht allzu spät am Abend löste sich unser Zusammensein auf, denn am nächsten Tag wartete ein umfangreiches Programm auf uns.

Am Samstag machten wir uns nach einem reichlichen Frühstück im Hause um 9.00 Uhr abfahrtsbereit. Die Sonne war an diesem Morgen verhüllt, es war und blieb bewölkt und frisch, jedoch trocken. Wir machten uns im PKW-Konvoi auf den Weg in das ca. 20 km entlegene Benediktinerstift Michael-

beuern, dessen Geschichte in das 8. Jhdt. zurückreicht. P. Prior Paulus empfing uns um ca. 10 Uhr vor den Toren der Abtei und schilderte uns die abwechslungsreiche Geschichte des Stifts. Zu den heutigen Aufgaben der Mönche von Michaelbeuern zählen neben der seelsorglichen Tätigkeit auch die Führung eines Exerzitien- und Bildungshauses, sowie die Trägerschaft einer privaten Hauptschule. Die Schule lässt sich bereits im 13. Jhdt. quellenmäßig nachweisen und gilt als älteste Landschule auf Salzburger Gebiet. Die innere Schule diente der Heranbildung junger Mönche, in der äußeren Schule wurde auswärtigen Schülern Elementarunterricht gegeben. Die innere Schule entwickelte sich 1639 zur Sängerknabenschule mit einer Weiterbildungsmöglichkeit am Salzburger Gymnasium. Diese bestand mit einer Unterbrechung zwischen 1938 und 1949 bis zum Jahr 1962. Im Jahr 1963 wurde in Michaelbeuern eine Internatshauptschule für Knaben mit erstem Klassenzug errichtet. Ab dem Schuljahr 1984/85 wurde sie auch für Mädchen geöffnet und galt aufgrund des starken SchülerInnenzuströms als regionale „Gesamtschule“. Ab 1998/99 kam es zu umfangreichen Modernisierungen und Ausbaurbeiten.



Foto: Dr. Gerhard Münster

P. Paulus führte uns dann durch den Kreuzgang und die historischen Räumlichkeiten, in denen viele Exponate ausgestellt waren, die das Leben und die Geschichte der Abtei dokumentierten. Nach Besichtigung der Stiftskirche wurde uns das Stiftsmuseum gezeigt, in der eine Krippenausstellung als Sonderschau enthalten ist.

Das umfangreiche Besichtigungsprogramm endete gegen 12.00 Uhr, es war also Zeit für ein gutes Mittagessen. Gegenüber dem Haupteingang der Abtei befindet sich die sogenannte „Kellnerei“, ein Wirtshaus, das ursprünglich das Wirtschaftsgebäude des Benediktinerstifts war, heute verpachtet ist und als kulinarischer Tipp der Gegend gilt. Wir aßen dort zu Mittag und sind so gegen 14.00 Uhr gut gestärkt zu den Fahrzeugen zurückgekehrt. Um

14.30 Uhr wartete nämlich schon die nächste Führung im nahegelegenen St. Pankraz in Schlössl/ Nußdorf auf uns.

St. Pankraz ist genau genommen ein kleines Kirchlein auf einem Felsen, ein wenig abseits der Landstraße und mit wunderbarem Blick in den Flachgau hinein. Ein Kuriosum dieser Örtlichkeit ist die ungewöhnliche Symbiose zwischen Sakralem und Profanem. Der Zugang zur Kirche ist nur dann möglich, wenn das das Kirchengebäude umgebende Wirtshaus „Schlössl“, das ursprünglich das Mesnerhaus war, geöffnet hat. Dies ist nicht unbedingt ein Nachteil, außer der Drang zum Kirchenbesuch findet ausgerechnet an einem Donnerstag, dem Ruhetag, statt.

Die Kirche St. Pankraz wurde auf den Ruinen der aus dem 12. Jhdt. stammenden Haunspergerburg errichtet und 1707 eingeweiht, das 300-Jahr-Jubiläum fand also letztes Jahr statt. Ausgeführt wurden die Bauarbeiten durch den Salzburger Maurermeister Jakob Huber, die Zeichnungen dazu tragen deutlich die Handschrift des damaligen Dombaumeisters Johann Fischer von Erlach. Der Kirchenraum ist ein barockes Juwel und eröffnet sich nach langwierigen und aufwändigen Restaurierungsarbeiten durch die Erzdiözese Salzburg dem Besucher seit 2004 in seiner ursprünglichen Schönheit. In den Volksaltar eingelassen befindet sich hinter einem kleinen Glasfenster eine Reliquie des hl. Pankraz.



Foto: Dr. Gerhard Münster

Unsere letzte Station auf dem Weg zurück Richtung Salzburg führte uns nach Oberndorf, das nur durch den Flusslauf der Salzach von der benachbarten Grenzstadt Laufen in Bayern getrennt ist. Oberndorf war lange Zeit ein Vorort der Stadt Laufen im Erzbistum Salzburg und wurde erst 1816 von Laufen getrennt.

Berühmtheit erlangte Oberndorf jedoch durch das Weihnachtslied „Stille Nacht“, das bereits 1816 von Pfarrer Josef Mohr in Mariapfarr/Lungau geschrieben und vom Schullehrer Franz Gruber 1818 vertont wurde. Der Zufall wollte es, dass gerade

zum Heiligen Abend im Jahre 1818 die Orgel in der Oberndorfer Pfarrkirche St. Nikolaus versagte und die beiden in der Christmette als Duo mit Gitarrenbegleitung das wohl meistgesungene Weihnachtslied in die Welt setzten. Der Rest ist Geschichte. An der Stelle der alten Pfarrkirche St. Nikolaus steht seit 1937 die Stille-Nacht-Kapelle und hält noch immer den sich aus den Bussen entleerenden Touristenströmen tapfer stand. Da einige von uns die Kapelle auch noch nicht „live“ gesehen haben, besichtigten wir diese ebenfalls bei dieser Gelegenheit. Wir haben es auf dem Weg dorthin durch geschickte Routenwahl noch geschafft, eine sich zäh fortbewegende Reisegruppe zu überholen und hatten dann die Kapelle einige Minuten ganz für uns.



Foto: Dr. Gerhard Münster

Diese war auch der Ausgangspunkt für unsere ca. 1-stündige Wanderung durch Oberndorf und die Altstadt von Laufen, deren mittelalterlicher Reichtum an den prächtigen Häuserfassaden und der gotischen Stiftskirche aus dem 12. Jhdt., die mit ihrem die Kirche umringenden kreuzgangähnlichen Bogengang als die älteste gotische Hallenkirche Süddeutschlands gilt, noch heute spürbar ist.

Den Rundgang ließen wir in einem am Weg gelegenen Kaffeehaus noch mit einem Tässchen Kaffee oder Tee ausklingen. Um ca. 17.00 Uhr kehrten wir dann zu den Fahrzeugen zurück und machten uns auf den Heimweg, aus meiner Sicht mit dem Gefühl, dass Salzburg jedenfalls eine Reise wert war.

der autor

DDR. Erwin Konjecic ist Landeskoordinator der ÖGSR in Salzburg und Personal- und Rechtsreferent am Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg.

Pflege- und Hilfspersonal im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen

§ 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz

Von Herbert König



Mit dem Ausbau der Integration wurde die Forderung laut, eine steiermarkeinheitliche Regelung bezüglich des Pflege- und Hilfspersonals vorzunehmen. Dabei ging es um die rechtliche Problematik, ob dieses Pflegepersonal

dem Bereich der inneren Organisation des Schulwesens, der äußeren Organisation oder dem Sozialbereich zugeordnet werden soll.

A. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage des Pflege- und Hilfspersonals an allgemein bildenden Pflichtschulen stellt der § 35a des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes dar, der durch die Novelle zu diesem Gesetz vom 28. April 1998, LGBl. Nr. 67/1998, beschlossen wurde. In weiterer Folge wurde diese Regelung im Zuge eines Ausbaus der ganztägigen Schulformen durch die Novelle LGBl. Nr. 102/2006 auch auf die Tagesbetreuung erweitert. Durch die Novelle LGBl. Nr. 94/2008 erfolgte eine weitere Änderung des § 35a Abs. 1 leg. cit., wodurch der Begriff der „pflegerisch-helfenden Tätigkeit“ eine genauere Definition erfuhr.

B. Gesetzwerdung

I. Einführung der Integration in der Hauptschule/AHS-Unterstufe

Mit der 19. Schulorganisationsgesetz-Novelle vom 30. Dezember 1996, BGBl. Nr. 766/1996, erfolgte nach Einführung der Integration an der Volksschule die weitergehende aufsteigende Einführung der Integration von behinderten Kindern (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) im Bereich der Sekundarstufe (Hauptschule und AHS-Unterstufe). Dies machte auch ausführungsgesetzliche Maßnahmen in den steirischen Schulgesetzen (Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz) erforderlich.

II. Ausführungsgesetze

a) Ausgangslage

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu diesen Ausführungsgesetzen wurde in den Stellungnahmen zur Integration immer wieder die Forderung zur gesetzlichen Regelung über das Pflege- und Hilfspersonal

sonal besonders von Seiten der Lehrerververtretungen laut. Bisher war die Vorgangsweise und auch die Kostentragung hinsichtlich dieses Pflegepersonals höchst unterschiedlich gehandhabt worden. Teilweise wurden die Kosten von Sozialeinrichtungen getragen, zum Teil von den Eltern, vereinzelt aber auch durch die Gemeinden.

b) Rechtsproblematik

Innere und äußere Organisation des Pflichtschulwesens

Für eine gesetzliche Regelung haben sich in der Diskussion zwei Möglichkeiten angeboten. Einerseits hätte man die Regelung des Hilfs- und Pflegepersonals im Sozialbereich (Maßnahmen der Behindertenhilfe), andererseits im Schulbereich vornehmen können.

Ausgehend von einer Anfrage der Tiroler Landesregierung hat auch der Bund mit einem Schreiben vom 7. April 1994 zu dieser Thematik Stellung genommen, wobei es dabei um die Frage der Kostentragung für dieses Hilfs- und Pflegepersonal ging. Darin wird zwischen einem Bereich der äußeren Organisation – wie ihn Art. 14 Abs. 3 B-VG ausdrücklich nennt – und der „inneren Organisation“, die zwar kein ausdrücklich erwähnter verfassungsrechtlicher Begriff ist, sich aber als Abgrenzung zur äußeren Organisation faktisch ergibt, unterschieden. Dies betrifft vor allem den Bereich, der durch das Schulunterrichtsgesetz abgedeckt wird. Die Tiroler Stellungnahme wollte den Bereich des Hilfs- und Pflegepersonals dem Art. 14 Abs. 1 B-VG im Rahmen der Erteilung des Unterrichts (innere Organisation des Schulwesens) und damit die Kostentragung dem Bund zuordnen. Seitens des Bundes wurde dieser Argumentation Tirols ausführlichst entgegengetreten. Diese Thematik ist nicht Gegenstand dieses Artikels und soll hier auch nicht weiter erörtert werden. Die Kostentragung wird der Sphäre des Landes grundsätzlich zugeordnet.

Hier geht es um die oa. Rechtsfrage, ob dieser Regelungsgegenstand im Rahmen des Sozialbereiches (Art. 15 B-VG, Generalklausel des Landes) oder des Schulbereiches (Art. 14 B-VG) zu regeln ist.

Der Begriff der „Schülerhaltung“ und der „äußeren Organisation der Pflichtschulen“

Das BKA vertrat mit Bezug auf die Erläuterungen zum 15. Schulorganisationsgesetz die Rechtsmeinung, dass das Hilfspersonal zu Lasten des Schulerhalters gehe und bezog sich dabei auf die Ausführungen des § 10 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Es wird hier von der Zulässigkeit eines grundsatzgesetzfreien Raumes gesprochen, der sich aus der besagten Bestimmung ergebe. Gemäß § 10 leg. cit. versteht man unter „Schüler-

haltung“ die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Schulaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaft allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer).

In weiterer Folge wurde mit der Einführung der ganztägigen Schulform in das Regelschulwesen auch die Vorsorge für die Verpflegung unter den Begriff der Erhaltung subsumiert und die *Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher* sowie die *Beistellung von Schulärzten* angeführt. Mangels genauere Definition sind letztere weder unter Erhaltung oder Errichtung zu verstehen, sind aber der äußeren Organisation des Pflichtschulwesens ex lege zuzuordnen.

Die Regelung dieses § 10 PEGG stellt sich aufgrund seiner Formulierung nicht als demonstrative, sondern als taxative Aufzählung dar; insofern kann der Rechtsauslegung des Bundes nicht gefolgt werden, der diese Bestimmung als demonstrative Aufzählung ansieht, weil in keinem Satz des § 10 leg. cit. ein Hinweis auf diese unvollständige Auflistung ableitbar ist.

Aber selbst wenn die Formulierung des § 10 des PEGG eine demonstrative Aufzählung darstellen würde, kann ein personenbezogenes Hilfspersonal an Pflichtschulen nach dem allgemeinen Verständnis nicht der äußeren Organisation zugerechnet werden. Auch der Hinweis auf das Reichsvolksschulgesetz von 1869 und die Versteinerungstheorie mit der intrasystematischen Fortentwicklung als Auslegung der Bestimmungen des § 62 („Für die notwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde ...“) und des § 63 („Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullokalitäten besitzen.“) kann nicht überzeugen. Dies deshalb weil der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Einführung der ganztägigen Schulform ins Regelschulwesen ausdrücklich den § 10 PEGG dahingehend erweitert hat, dass er die „Beistellung von Lehrern und Erziehern im Freizeitbereich“ dem Bereich der äußeren Organisation der Pflichtschulen zuordnete, obwohl dies dem allgemeinen Verständnis nach dem Bereich der inneren Schulorganisation zuzuordnen wäre. Analog dazu hätte auch eine ex-lege-Zuordnung des Pflege- und Hilfspersonals im Rahmen der Einführung der Integration ins Regelschulwesen erfolgen müssen. Davon hat der Bundesgrundsatzgesetzgeber aber nicht Gebrauch gemacht. Auch eine Subsumierung des personenbezogenen Hilfspersonals

unter dem Begriff der Schulerhaltung ist nur im Wege ausdrücklicher gesetzlicher Definition möglich.

Begriff des grundsatzgesetzfreien Raumes

Der Bund verwendet in dem Gutachten den Rechtsbegriff des grundsatzgesetzfreien Raumes. Dazu ist zu bemerken, dass Art. 14 Abs. 1 B-VG im Rahmen der Generalklausel für das Schulwesen die Zuständigkeit des Bundes vorsieht, sofern nicht in den folgenden Absätzen des Art. 14 anderes bestimmt wird.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist für die äußere Organisation die Zuständigkeit des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung gegeben, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in die Kompetenz des Landes fällt. Die äußere Organisation wird mit Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflösung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen definiert.

Aus diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben geht klar hervor, dass die Kompetenz der Landesausführungsgesetzgebung einerseits mit dem Begriff der äußeren Organisation generell mit den B-VG-Bestimmungen umschrieben ist andererseits in weiterer Folge mit dem PEGG genauer ausgeführt wird. Weder aus den Begriffen „*Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflösung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen*“ noch aus den näheren Ausführungen des PEGG kann die Beistellung von Hilfs- und Pflegepersonal (personenbezogenes Hilfspersonal im Gegensatz zum sachbezogenen Hilfspersonal wie Schulwart, Heizer etc., die im weiteren Sinne noch unter Erhaltung der Schule subsumiert werden kann) aus dem Begriff der äußeren Organisation abgeleitet werden. Insofern könnten auch die Beistellung von Schulärzten, Lehrern und Erziehern im Betreuungsteil, wären sie nicht gesetzlich ausdrücklich im Rahmen der äußeren Organisation im PEGG geregelt, nicht mit dem Begriff der äußeren Organisation abgedeckt.

Ein Spielraum für einen grundsatzgesetzfreien Raum liegt aus Sicht des Autors für eine Ausführungsgesetzgebung des Landes nicht vor. Ohne eine Grundsatzregelung kann auch keine Ausführungsregelung im Rahmen der äußeren Organisation erfolgen und eine Regelung im Schulbereich außerhalb der äußeren Organisation ist aufgrund der Generalklausel des Art. 14 Abs. 1 B-VG zugunsten des Bundes nicht möglich.

Dies würde aber bedeuten, dass – wenn eine Regelung bzw. ein Vollzug des Hilfs- und Pflegepersonals durch das Land vorgenommen wird – dies nicht im Rahmen des Schulrechtes möglich erscheint.

Regelung im Sozialbereich

Unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Gründe erscheint als Ausweg nur eine Regelung im Rahmen des Sozialbereiches (Maßnahmen der Behindertenhilfe).

Eine Regelung im Sozialbereich hätte unter Umständen eine Abwicklung der Verfahren und die Kostentragung im Rahmen der Sozialhilfeverbände ermöglicht. Außerdem hätte eine Regelung in diesem Bereich auch die Möglichkeit geboten, die Erziehungsberechtigten im für sie sozial zumutbaren Rahmen zur Kostentragung heranzuziehen (z.B. durch Heranziehung von Pflegegeld), was durch die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches nach Ansicht des Verfassungsdienstes des Landes bei einer Regelung im Schulbereich nicht möglich ist. Im Gegensatz zur Schulgesetzgebung fällt der Sozialbereich in Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeskompetenz (Art. 15 B-VG). Damit ist für den Landesgesetzgeber im Sozialbereich mehr Spielraum als in der Schulgesetzgebung gegeben.

Umsetzung im Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz

Letztlich fiel die Entscheidung auf politischer Ebene zur Umsetzung zugunsten einer Regelung für das Pflege- und Hilfspersonal im Schulbereich. Eine erste Regelung der Kosten des Pflege- und Hilfspersonals als Teil des ordentlichen Schulsachaufwandes (§ 33 lit. t) erschien verfassungsrechtlich problematisch. Bei einer derartigen Vorgangsweise hätten die Kosten nach dem Schlüssel für den Schulerhaltungsbeitrag von den eingesprengelten Gemeinden getragen werden müssen. Da weder der Grundsatzgesetzgeber (§ 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes) noch das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz (§ 24) das personenbezogene Hilfspersonal als Teil der Schulerhaltung ansehen, hätte eine Regelung des Pflege- und Hilfspersonals im Rahmen der Schulerhaltung unter Umständen zu einer Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof wegen Grundsatzgesetzwidrigkeit führen können. Deshalb wurde ein „neutraler Weg“ beschritten und ein eigener § 35a für das Verfahren und die Kostentragung dieses Personals geschaffen. Danach sollen künftig die Kosten zwischen den Gemeinden und dem Land im Verhältnis 40 zu 60 getragen werden. Der 40-prozentige Anteil ist von allen Gemeinden des jeweiligen Schulbezirkes nach ihrer Finanzkraft zu tragen. Dies entspricht dem Sozialhilfegesetz.

Die Regelung ist schließlich ab dem Schuljahr 1998/99 zur Anwendung gelangt. Das Verfahren betreffend die Ermittlung, Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Kosten entspricht dem den Gemeinden bereits bekannten Verfahren über die Schulerhaltungsbeiträge nach § 37 leg. cit.

Über die Feststellung des Bedarfes und des Ausmaßes für pflegerisch-helfende Tätigkeiten entscheidet der Bezirksschulrat, dem schon im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes aufgrund des Schulpflichtgesetzes eine Schlüsselrolle in diesem Bereich zukommt, aufgrund von schul- oder amtsärztlichen Gutachten. Der Schulerhalter und das Sonderpädagogische Zentrum als Koordinierungszentrale für den Sonderschulbereich im Bezirk, soweit eines besteht, sind in dieses Verfahren einzubinden.

Nachfolgend soll im Detail die Abwicklung des Verfahrens von der Feststellung des Bedarfes bis zur Abrechnung dargestellt werden.

C. Beistellung und Kostentragung des Pflege- und Hilfspersonals (Vollzug)

I. Bedarfserhebung (Instanzenzug, Kostentragung):

Die Feststellung des Bedarfes und des Umfanges des Einsatzes von Pflege- und Hilfspersonal erfolgt durch den jeweiligen Bezirksschulrat. In der Regel wird diese Bedarfsfeststellung im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes auf der Grundlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens erfolgen. Nur ausnahmsweise wird eine solche Bedarfsfeststellung bei Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Kinder mit ausschließlich körperlicher Behinderung bzw. Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf oder Kinder, deren sonderpädagogischer Förderbedarf bereits festgestellt wurde) erforderlich sein. In dieses Verfahren ist auch der jeweilige Schulerhalter (als primärer Kostenträger) und das Sonderpädagogische Zentrum (als koordinierende Institution des Bezirkes für Sonderschulen und Integration) einzubinden.

Die Feststellung erfolgt durch Bescheid des Bezirksschulrates, gegen den die Berufung bei der Landesregierung eingebracht werden kann. Im Verfahren über die Feststellung haben die Erziehungsberechtigten des pflegebedürftigen Kindes, das Land und die Gemeinden des jeweiligen Bezirkes Parteistellung. Rechtlich nicht ganz unproblematisch erscheint dabei, dass dem Land einerseits Parteistellung zukommt, während es andererseits in 2. Instanz Entscheidungsträger ist.

Die Kosten des Gutachtens bzw. des Verfahrens über die Feststellung des Pflege- und Hilfsbedarfes sind zunächst von der Schulerhaltergemeinde zu tragen und werden in weiterer Folge mit den anderen Gemeinden des Bezirkes und mit dem Land im Verhältnis 40 zu 60 Prozent abgerechnet (siehe auch unter III. Verfahren über die Kostenaufteilung).

II. Kostentragung:

Die Kosten werden zunächst von der Schulerhaltergemeinde, wo das Pflege- und Hilfspersonal zum Einsatz kommt, getragen.

Die Kosten des Pflege- und Hilfspersonals sind vom Land und von allen Gemeinden des Bezirkes bzw. Schulbezirkes entsprechend der Finanzkraft der Gemeinden im Verhältnis von 60 zu 40 Prozent zu tragen. Die Regelung der Kostenaufteilung auf die Gemeinden nach der Finanzkraft entspricht der Regelung des Sozialhilfegesetzes (§ 21 Abs. 15). Den Schulerhaltern sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben alle Möglichkeiten eröffnet worden, den Einsatz und die Abwicklung des Verfahrens bezüglich dieses Pflege- und Hilfspersonals bezirkswweit über die Sozialhilfeverbände abwickeln zu können und auch die Heranziehung von Vereinen und sozialen Institutionen, die für den Schulerhalter das Pflege- und Hilfspersonal zur Verfügung stellen, wurde ermöglicht.

III. Verfahren über die Kostenaufteilung

Für die Abwicklung des Verfahrens kommt der § 37 des Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetzes zur Anwendung.

1. Danach sind bis 31. Dezember die Beiträge für das Pflegepersonal den beitragspflichtigen Gemeinden und dem Land vorzuschreiben. Von den voraussichtlichen Gesamtkosten sind dem Land 60 Prozent vorzuschreiben. Die übrigen 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten sind auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Kosten trägt zunächst der jeweilige Schulerhalter zur Gänze.
2. Spätestens bis zum 30. September sind die Kosten für das Pflegepersonal abzurechnen und mittels Bescheid vorzuschreiben. Der Beitrag ist von den beitragspflichtigen Gemeinden und vom Land in 2 Teilbeträgen, jeweils bis zum 15. Februar und 15. Juni an den Schulerhalter zu entrichten. Die widmungsgemäße Verwendung ist von der Schulerhaltergemeinde nachzuweisen. Die Zahlung ist schließlich bis spätestens 31. Dezember des abgelaufenen Schuljahres abzuwickeln.

IV. Instanzenzug

Gegen die Vorschreibung und Abrechnung kann von den beitragspflichtigen Gemeinden bzw. vom Land Berufung erhoben werden, wobei der Rechtsmittelzug der Gemeindeordnung zur Anwendung kommt. Da die Kosten des Pflege- und Hilfspersonals dem Instanzenzug des übertragenen Wirkungsbereiches der Landesverwaltung zugeordnet werden, entscheidet in erster Instanz immer der Bürgermeister. In zweiter Instanz entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, bei Graz als Stadt mit eigenem Statut die Landesregierung. Parteistellung

in diesem Verfahren kommt den Gemeinden und dem Land zu.

Wenn gegen die Vorschreibung keine Berufung erhoben wird, hat die Zahlung in 2 Teilbeträgen jeweils am 15. Februar und am 15. Juni zu erfolgen.

V. Freie Vereinbarung

Aufgrund des § 35a Abs. 4 des Stmk. Pflichtschulhaltungsgesetzes ist den Gemeinden - wie beim Schulerhaltungs- und Gastschulbeitrag - die Möglichkeit eingeräumt, freie Vereinbarungen in Form von Verträgen (§ 30 Abs. 5 leg. cit.) zu treffen.

Hier wird den Schulerhaltern die Möglichkeit einer bezirkswweiten Vereinbarung über alle Kosten des Pflege- und Hilfspersonals eingeräumt, um gegenseitige Verrechnungen von oft sehr geringen Beträgen, die den Verwaltungsaufwand kaum rechtfertigen, zu vermeiden.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

DDr. Herbert König ist Mitglied der ÖGSR und Referatsleiter des Dienstrechtsreferates für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Implementierung eines mittleren Managements an Pilotschulen der AHS und BMHS in Österreich

Von Helene Schütz-Fatalin



Der Nächste, bitte! - Über die Warteschlange vor meiner Direktion

Morgens – Während meiner Autofahrt in die Schule gehe ich in Gedanken meine geplanten Termine und Aufgaben für meinen „ganz normalen Schultag“ durch, mit dem Resümee: alles normal, alles Routine.

Vormittag – Meine Ankündigung bei Dienstantritt (vor sieben Jahren) „Meine Tür steht immer offen. Ich habe ein offenes Ohr für jeden“ wird wörtlich genommen. Jedes noch so kleine Anliegen wird bei mir deponiert, Lebensplanungen werden mit mir besprochen, Projektplanungen beziehen mich ein, kaputte Beamerlampen

werden mit mir beklagt, der Schulwart ärgert sich mit mir gemeinsam über verschmutzte Klassen, Schülerinnen besprechen neue Abschlussprojekte mit mir, die Homepage sollte ergänzt werden, die Lehrfächerverteilung fürs nächste Jahr steht an, was meine ich zum ‚Thema der Woche‘ in der Presse? - ich habe jeden Tag „Sprechtag“.

Später Nachmittag – Die letzten Telefonate sind erledigt, die Klassen und das Konferenzzimmer sind leer, die Postmappe mit allen Meldungen ist endlich doch noch erledigt, meine Direktion ist friedlich und leer, ich rede nur mehr mit mir selbst. Ich spinne Visionen. ...

... ich sitze in meiner Direktion. Ich habe Zeit. Ich habe Zeit, über die Gestaltung und Entwicklung unserer Schule nachzudenken. Ich habe Zeit, mein Lehrerkollegium zur Erreichung unserer neuen Ziele zu motivieren, um eine bleibende Wirkung zu hinterlassen. Ich habe Zeit, mit den Schulpartnern und unseren Partnern aus der Wirtschaft Veränderungen zu diskutieren. Endlich habe ich Zeit, Visionen zu entwickeln und sie gemeinsam mit einem Team zu diskutieren. Mein Management-Team unterstützt mich bei meiner Arbeit.

I have a dream team!

Projekthinhalte:

Das nachfolgend beschriebene Pilotprojekt entstand im Rahmen der Leadership-Academy, Generation I, des BM:BWK. Es ist mir ein besonderes Anliegen zu betonen, dass das Konzept gemeinsam von vier berufsbildenden Schulen (HAK Mattersburg und HAK Oberpullendorf im Burgenland, HAK International Klagenfurt und HLW Spittal an der Drau in Kärnten) erarbeitet wurde. Die nachfolgende Darstellung der Umsetzung des Konzepts und die Evaluierung beziehen sich ausschließlich auf die BHAK Oberpullendorf.

Durch die geplanten Maßnahmen soll vorrangig ein Maximum an Schulqualität erreicht werden. Allen beteiligten Direktoren/innen war es von Beginn an wichtig, dass die Implementierung einer mittleren Managementebene zum Vorteil für alle Schulpartner sein sollte und den Schulleiter/die Schulleiterin auch insofern entlasten kann, damit er/sie die notwendigen Leadershipaufgaben in vermehrtem Ausmaß wahrnehmen kann. Die Wirkung auf die Schüler/innen wird darin gesehen, dass in den Pilot-schulen zunehmend Führungs- und Organisationsstrukturen aufgebaut werden, welche der realen Wirtschaft gleichen. Das Projekt soll möglichst große Wirkung auf die Schulpartnerschaft erreichen, indem durch klar definierte Aufgaben- und Verantwortungsträger ein Höchstmaß an Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Schulpartnern, der Wirtschaft und natürlich der Öffentlichkeit erreicht werden.

Die teilnehmenden Schulen in der Pilotphase sind:
im berufsbildenden Bereich:

- HAK International Klagenfurt (Kärnten)
- HLW Spittal an der Drau (Kärnten)
- HAK Mattersburg (Burgenland)
- HAK Oberpullendorf (Burgenland)

im allgemeinbildenden Bereich:

- BORG Güssing (Burgenland)
- BRG Eisenstadt (Burgenland)

Übersicht über das Management Team und seine Aufgabenbereiche, ergänzt durch das konkrete Beispiel der HAK Oberpullendorf:

„Pädagogischer Manager“

Zugewiesene Aufgabenbereiche:

Prozess „Pädagogik“ (Lehren und Lernen)

- Steuerung von Lehr- und Lernprozessen
- Initiierung neuer Lehr- und Lernmethoden
- Begleitung schulautonomer Lehrplananpassungen
- Forcierung der Teamarbeit (Koordination von Fachgruppen und Arbeitskreisen)
- Unterrichtsbegleitung und -evaluation (Rückmeldung und Beratung über den Unterricht)
- Lernberatung (Fördermaßnahmen/Mediatorenfunktion)
- Koordination der Einstiegsvoraussetzungen und Begleitung in der Einstiegsphase

Koordination von Projekten

- Jahresplanung über Klassenprojekte, Schulprojekte, und Unterrichtsprojekte (schwerpunktbezogene lehrplanverpflichtende Projekte sowie Maturaprojekte)
- Fachgruppen- und Terminabstimmung sowie -koordination
- Projektabstimmung und Schwerpunktsetzungen (Abgrenzung zum Lehrplan und Schulprogramm)
- Budgetabstimmung

Personalentwicklung

- fortbildungsbezogene Maßnahmen im Hinblick auf die Lehrfächerverteilung, Konzepterstellung für Fort- und Weiterbildung

Aufgabenzuteilung an der HAK Oberpullendorf:

- Betreuung der 4 Aktionsgruppen:
 - *HAK – dynamisch & zukunftsorientiert*
 - *HAS – Handelsschule kompetent*
 - *Lebenswerte Pannonian Business School*
 - *HAK-OP Busiquette (Business Etikette)*
- Fördermaßnahmen: Initiierung eines Förderkonzepts
- Koordinierung der verschiedenen Fachgruppen
- Neukonzeption der Schuleingangsphase

- Kooperation mit 2 NMS und GEMS Deutschkreutz
- Schwerpunktsetzungen in den verschiedenen Klassen
- Feedback-Kultur
- Schulveranstaltungsplaner für alle Klassen (gemeinsam mit Organisationsmanager)
- neue Lehr- und Lernformen

„Organisationsmanager“

Zugewiesene Aufgabenbereiche:

Unterstützung von Schulmanagement und Administration

- z.B. Ganganaufsicht, Raumbelungspläne, etc.

Facility-Management

- Erstellung/Anpassung des Raumfunktionsprogramms
- Infrastruktur (Einrichtung und Ausstattung der Unterrichtsräume, Verwaltungstrakt, Nichtlehrer-Personal, weitere Räumlichkeiten)
- Sanierungsmaßnahmen
- Gestaltung des Lebensraums Schule
- Schnittstelle zu Fachgruppen und Kustoden
- Berichtswesen (Aufbereitung von schulrelevanten Daten)

Aufgabenzuteilung an der HAK Oberpullendorf:

- Verbesserung der Transparenz von Organisationsabläufen
- Aufbau eines Informationssystems für Schüler/Lehrer (Infoschirme)
- Organisationsplan für die Nachmittagsaktivitäten (mit Schulsprecher)
- Schulveranstaltungsplaner für alle Klassen (gemeinsam mit Pädagogischem Manager)
- Drehscheibe für Projektplanung
- Ausstattung der Schule (Wünsche der Kustoden und Fachgruppensprecher)
- Effizienteres Berichtswesen
- Schnittstelle zu unseren Absolventen/innen
- Vision: Räume für Fächer/Gegenstände, nicht für Klassen

„Finanz- und PR-Manager“

Zugewiesene Aufgabenbereiche:

Kernaufgaben des Finanzmanagers

- Strategische und operative Finanzplanung (Unterstützung der Direktion und Rechnungsführung)
- Unterstützung in der Erstellung und Adaptierung der Wirtschaftsplanung
- Sponsoring

Kernaufgaben des PR-Managers

- Koordination von Updates der Website

- Bewerbung und Akquisitionsarbeit in den Zubringerschulen
- Medienkontakte und Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung von Außenbeziehungen zur Wirtschaft und Gesellschaft
- Kontaktpflege zum Absolventenverein und Elternverein

Aufgabenzuteilung an der HAK Oberpullendorf:

- PR + CI forcieren
- Erarbeitung eines neuen Logos
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachgruppen
- Ausstattung der Schule (Koordinierung der Wünsche der Kustoden und Fachgruppen)
- Wie bewerben wir unsere Schule? Schnuppertage und Tag der offenen Tür
- Vorstellen unserer Schule in Zubringerschulen und Kooperationschulen
- Medienberichte (Terminleiste gemeinsam mit Organisationsmanager)
- Homepage (NEU mit CMS Joomla)
- Jahresbericht
- Sponsoren
- Kontakt zu Wirtschaft, Organisationen und Absolventen
- Kooperationen mit Firmen, AMS, Institutionen und anderen berufsbildenden Schulen des Bezirkes
- Gemeinsam mit einer Projektgruppe Initiierung eines *Vereins der AbsolventInnen und Mentoren der HAK-OP*

Umsetzung:

Im September 2005/06 wurde das Konzept erstmals in der Schulrealität ausprobiert. Vorsichtig tastende Schritte bei einzelnen Ansprechpersonen im Lehrkörper haben schnell gezeigt, dass Veränderungen von Bestehendem (auch wenn es vorher noch so sehr verbal gewünscht wird) Emotionen auslösen können, die nahe an Entsetzen und Existenzängsten liegen. Die neuen „umwälzerischen“ Ideen wurden teilweise nicht so begeistert aufgenommen, wie ich es erwartet hatte. Es galt also Vorbehalte einzelner Gruppen wie Personalvertretung, Fachgruppensprecher, Kustoden, SGA-Vertreter bzw. auch einzelner Lehrpersonen zu zerstreuen und den Nutzen eines Managementteams zu erklären. Eine Steuergruppe, die zur Formulierung des Schulprogramms gebildet worden war, wurde als erste Anlaufstelle über das Vorhaben informiert. Diese Steuergruppe nahm die Idee sehr positiv auf. Nach einer ganzen Reihe von Informationsgesprächen wurden dann von der Direktion die einzelnen Manager bestimmt (in Absprache mit dem Administrator, dem Qualitätsbeauftragten der Schule, der Steuergruppe und der Personalvertretung). In der Folge mussten

die neuen Manager in ihre Rolle eingeführt werden und ich musste ihnen gegenüber dem Lehrerkollegium den Rücken stärken. Argumente wie „Wollt’s was werden?“, „Das möchte ich von der Frau Direktor selber hören“ waren in der Eingangsphase immer wieder zu hören.

Nach mittlerweile drei Jahren Erprobung hat sich die Position des mittleren Managementteams an der BHAK Oberpullendorf gefestigt und die Aufgabebereiche sind klar erkennbar und überschneiden sich nicht mit den Aufgaben der Kustoden oder Fachgruppensprecher. Die Kollegenschaft akzeptiert die MIMA’s als kompetente Ansprechpartner, die als Bindeglied zwischen Direktion und Lehrerkollegium gesehen werden. Die MIMA-Mitglieder verstehen sich in erster Linie als Think Tank, dies bedeutet, es galt vor allem, bestehende Verhältnisse zu analysieren (Ist-Zustand) und zunächst rein theoretisch über deren Qualitätsverbesserung nachzudenken (Soll-Zustand). Diese intensiven Diskussionen ermöglichten einen schärferen Blick auf die vorhandenen Strukturen und eröffneten Möglichkeiten für nachhaltige Verbesserungsvorschläge. Die Tätigkeiten des Managementteams haben sich mittlerweile institutionalisiert, wodurch sich eine allgemeine Akzeptanz ergeben hat. Es ist sehr positiv zu vermerken, dass durch das Konfliktmanagement der mittleren Manager sehr oft eine Win-Win-Situation für alle Betroffenen erzielt werden konnte, sodass die Nachhaltigkeit der Qualitätsverbesserung nach und nach auf allen Ebenen gesichert ist.

Resümee:

Beginnend mit dem Schuljahr 2005/06 wurde dieses Konzept an den oben angeführten Pilotschulen umgesetzt und ist nunmehr im 4. Jahr der Erprobung. Am Ende des Vorjahres wurde in einer externen Evaluierung durch die Pädagogische Hochschule Burgenland mit Fragebögen für Schüler/innen und Lehrer/innen, Interviews mit Eltern, Direktorin, Personalvertretung und Schülervertretung ein vorläufiger Zwischenbericht abgefasst: das mittlere Management punktet bei der Verbesserung der internen Kommunikation und der Abläufe des Schulalltags, der Medienpräsenz, der Positionierung in der Öffentlichkeit, Stärkung der Corporate Identity, sowie bei der professionellen Anwerbung von Schüler/innen. Besonders geschätzt werden die neuen Informationsmöglichkeiten (Infoscreens, Wochenmails, montäglicher Jour Fixe durch die Direktorin zur Information für alle Kollegen/innen) und die Verbesserung der Konfliktkultur (Einführung von Peer Mediation). Als sehr zäh erwies sich die Diskussion um neue Lehr- und Lernformen und von Teamarbeit über die Fachgruppenebene hinausgehend.

Offene Fragen:

- Bestellung der MIMA’s
- Zukünftige dienstrechtliche Stellung im Regelschulwesen
- Begleitende Schulungsmaßnahmen (dazu wurde bereits von der Pilotgruppe ein Folgekonzept erarbeitet, um zukünftige Managementteams mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten).

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die Autorin

Mag. Helene Schütz-Fatalin ist außerordentliches Mitglied der ÖGSR und Direktorin der BHAK und BHAS Oberpullendorf.

Häuslicher Unterricht - ein antiquiertes Auslaufmodell?

Von Claudia Gaisch und
Barbara Günzl-Stubenschrott

Der „häusliche Unterricht“ ist mit den Ereignissen rund um die „vernachlässigten Mädchen“ in Oberösterreich wieder in den öffentlichen Blickpunkt gerückt und als Teilfrage zum „Schutz des Kindeswohls als gesamtstaatliche Aufgabe“ in Diskussion gestanden.

Von uns wird der häusliche Unterricht aus der Perspektive des Bezirksschulrates als auch hinsichtlich der Zuständigkeiten des Landesschulrates beleuchtet. Überdies wurde ein kurzer Blick auf Europa und die USA bezüglich ähnlicher Regelungen angestellt.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Mit dem Staatsgrundgesetz von 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, wurde im Art. 17 Abs. 3 des Grundrechtskatalogs auf Basis der Freiheit von Wissenschaft und Lehre, abweichend von den Beschränkungen für den Privatunterricht, das „Recht auf häuslichen Unterricht“ eingeräumt.

Hauslehrer sorgten in der Monarchie für die Bildung der Kinder aus besseren Familien, da ihnen der Schulbesuch mit Kindern aus dem einfachen Volk nicht zugemutet werden sollte, insbesondere dort, wo „elitäre Schulen“ nicht vorhanden waren.

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des historisch gewachsenen Phänomens der „Hauslehrer“ war sowohl der einfache Gesetzgeber als auch die Vollziehung gebunden. Wesentlich dabei war, dass das Elternrecht auf häuslichen Unterricht nicht den für Privatschulen geltenden Voraussetzungen und Anforderungen unterlag und weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung Beschränkungen irgendeiner Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichts machen darf. (Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 11. Auflage, FN 4 zu Art. 17 StGG, VfGH Slg Nr. 2670).

Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg.Nr. 4579 und 4990) garantiert Art. 17 Abs. 3 im Zusammenhalt mit Art. 17 Abs. 2 StGG die Freiheit des häuslichen Unterrichts auf jedem theoretischen Wissensgebiet ohne jede Beschränkung; hingegen fällt die häusliche Unterweisung in Fertigkeiten nicht unter den Schutz des Art. 17 Abs. 3 StGG.

2. Die einfachgesetzliche Regelung

Die verfassungskonforme Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 StGG erfolgte durch § 11 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idGF.

Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

§ 11. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann - unbeschadet des § 12 - auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule - ausgenommen die Polytechnischen Schule - mindestens gleichwertig ist. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 19 und BGBl. Nr. 768/1996, Z 7)

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres

anzuzeigen. Der Bezirksschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann Berufung an den Landesschulrat erhoben werden; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Wie schon verfassungsrechtlich festgelegt, beschränkt sich auch das Schulpflichtgesetz zum häuslichen Unterricht lediglich auf das Erfordernis der Gleichwertigkeit des Unterrichtes. Gesetzlich ist derzeit weder ein Erfordernis einer fachlichen Befähigung noch einer Beschränkung für die Erteilung des häuslichen Unterrichts geregelt. Aufgrund der Möglichkeit, die Schulpflicht in Österreich auch im häuslichen Unterricht zu erfüllen, spricht man oftmals von der Erfüllung der „Unterrichtspflicht“ (Jonak-Kövesi, Aufl. 11, Allgemeine Schulpflicht, S. 469, FN 2).

3. Anzeige des häuslichen Unterrichts

Die Schulpflicht kann im häuslichen Unterricht anstelle des Besuchs von allgemein bildenden Pflichtschulen, mittleren oder höheren Schulen, mit Ausnahme der Polytechnischen Schule, erfüllt werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes am häuslichen Unterricht vor Beginn des Schuljahres dem jeweiligen vom Wohnort/dauernden Aufenthalt des Kindes abhängigen Bezirksschulrat anzuzeigen. Vor Antragstellung ist der Schüler an einer öffentlichen Schule bzw. an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht einzuschreiben, von welcher er auch ein Anrecht auf Schulbücher hat. Die Schulleitung hat die Eltern/Erziehungsberechtigten auf sämtliche Fördermöglichkeiten durch die Schule entsprechend hinzuweisen. Jedes einzelne im häuslichen Unterricht verbrachte Jahr ist eigens anzuzeigen. Ein zu spät eingelangter Antrag muss formell zurückgewiesen werden.

4. Gleichwertigkeit des Unterrichts

Der häusliche Unterricht bedarf keiner Bewilligung, sondern bei Wahrnehmung des Rechtes einer Anzeige durch die Erziehungsberechtigten und die Kenntnisnahme durch den Bezirksschulrat. Eine Untersagung ist nur möglich, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine Gleichwertigkeit des Unterrichts im häuslichen Bereich im Vergleich mit den in § 5 SchPflG BGBl. Nr. 76/1985 idGF angeführten Schulen nicht vorliegt. Da die Formulierung „große Wahrscheinlichkeit“ einen undefinierten „schwammigen Begriff“ darstellt, liegt es im Ermessen der Behörde, die Gleichwertigkeitsmerkmale selbstständig zu gewichten und eine Entscheidung zu treffen, die auf den Einzelfall abstellt.

Unter welchen Voraussetzungen Gleichwertigkeit vorliegt, kann, wie schon erwähnt, generell nicht verbindlich gesagt werden; Anknüpfungspunkte bilden dabei die Qualifikation der Person, die den häuslichen Unterricht erteilt, deren Lehrplankenntnisse und Planung des Unterrichts sowie die Umsetzung der Lehrplanforderung „Soziales Lernen“. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit werden von den Bezirksschulräten entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt. Die Beantwortung der Fragen wird gemeinsam mit den Eltern durchgeführt und dokumentiert. Die Formblätter werden im Bezirksschulrat hinterlegt. Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn „gewichtigere“ Gründe für die Gleichwertigkeit sprechen als gegen die Gleichwertigkeit (VwGH, Zl. 0016/74 vom 25.4.1994).

Wie aus der Beantwortung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur auf die parlamentarische Anfrage zum Fall in Oberösterreich vom 26.4.2007 zu entnehmen ist, hat sich die Prüfung der Voraussetzungen systematisch zutreffend im schulischen Konnex auf das Vorliegen der „intellektuellen Fähigkeiten“ des „Hauslehrers“ sowie auf dessen Zeitbudget zu beschränken. Etwaiges Fernbleiben des Kindes vom Unterricht bis zum Zeitpunkt der Anzeige des häuslichen Unterrichts durch die Erziehungsberechtigten, bzw. selbst Behauptungen über das Vorliegen häuslicher Probleme stellen demnach keinen Untersagungsgrund dar. Diesbezüglich ist die Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

Kommt es zu einer Untersagung, kann gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates eine Berufung bei der Schulbehörde I. Instanz eingebracht werden, die dann an den Landesschulrat geht. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen. Wenn keine Unter-

sagung erfolgt, kann der häusliche Unterricht begonnen werden.

Beispielsweise wurde die Beschwerde einer Erziehungsberechtigten, deren Antrag auf häuslichen Unterricht für ihren Sohn vom Bezirksschulrat als auch vom Landesschulrat untersagt wurde, weil sich die Leistungen des Schülers im Vergleich zum Regelunterricht in mehreren Gegenständen verschlechtert haben und weil zwei Töchter der Beschwerdeführerin, für die sie ebenfalls häuslichen Unterricht angeboten hat, bei mehreren Prüfungen mit Nicht genügend beurteilt wurden, vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen (VwGH, Zl. 2001/10/0106 v. 23.2. 2004). Der Beschwerdeführerin ist es in zwei Fällen nicht gelungen, einen häuslichen Unterricht anzubieten, der mit dem einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleichwertig ist.

Es zeigt sich, dass die Prüfung auf Gleichwertigkeit bei erstmaliger Antragstellung eine sehr schwierige Entscheidung darstellt. Bei Nachfolgeanträgen hängt es einerseits davon ab, wie sich die bisherigen Leistungen des Schülers (im häuslichen Unterricht) darstellen, welche Anforderungen an den häuslichen Unterricht für die angestrebte Schulstufe gestellt werden und ob auf Grund einer vorausschauenden Prognose der Antragsteller voraussichtlich in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen.

5. Leistungsnachweis

Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts ist im Sinne einer „Bringschuld“ des Schülers durch Ablegung einer Externistenprüfung des Schulpflichtigen am Ende des Schuljahres an einer dem § 5 SchPflG entsprechenden Schule nachzuweisen. Der Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist dem häuslichen Unterricht formell gleichgestellt und es sind die Erziehungsberechtigten vom Bezirksschulrat für das Erfordernis der Externistenprüfung zu informieren. Grundsätzlich bleibt es den Erziehungsberechtigten überlassen, vor welcher Prüfungskommission (an welcher Schule) die Prüfung abgelegt wird.

Wenn in einem Bezirk durch Verordnung des Bezirksschulrates Externistenprüfungskommissionen an bestimmten Schulen für einen größeren örtlichen Bereich eingerichtet sind, ist in diesem Bezirk die Ablegung der Prüfung nur vor diesen Prüfungskommissionen möglich. Die Prüfung kann jedoch auch außerhalb des Bezirkes abgelegt werden.

Praktische Unterrichtsgegenstände sind immer – Bewegung und Sport sowie Werkerziehung außer bei Erbringung des Nachweises für den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des BM für Unterricht und Kunst über Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979 idgF – von Überprüfungen ausgeschlossen.

Wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht, (Beurteilung mit Nicht Genügend, fehlende Prüfungen), hat die Schulbehörde (Bezirksschulrat) anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule zu erfüllen hat. Gegen diese Entscheidung des Bezirksschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Der VwGH hat ausgesprochen, dass mit dem Elternrecht auf häuslichen Unterricht die periodische Prüfung dieser Kinder durch staatliche Organe, aber auch die „zwangsweise“ Einschulung bei Nichterreichung des Unterrichtszieles vereinbar ist. (vgl. dazu: Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, Bd. I, 106 f; VwGH, Zl. 2000/10/0187, v. 25.4.2001).

Abweichend von § 16 der Verordnung über die Externistenprüfungen ist eine Prüfungswiederholung nicht möglich. Das Kind ist trotzdem berechtigt, in die nächste Schulstufe aufzusteigen, da für die Grundstufe I drei Jahre benötigt werden dürfen; wird jedoch die Prüfung über eine höhere Schulstufe nicht bestanden, hat das Kind die betreffende Schulstufe in der Regelschule zu wiederholen.

Eine (freiwillige) Wiederholung ist im Rahmen des häuslichen Unterrichts nicht zulässig, da die Prüfung zum einen am Ende des Schuljahres abzulegen ist, zum anderen, weil das Schulunterrichtsgesetz nicht zur Anwendung gelangt. Daher gibt es im häuslichen Unterricht auch keine vorzeitige Aufnahme, keine Wiederholungsprüfung, kein Wiederholen und kein Überspringen von Schulstufen. (Erl. LSR f. Stmk., ISchul/30-2007).

Der Bezirksschulrat ist jedoch auch zuständig, wenn im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht der häusliche Unterricht nach dem Lehrplan einer mittleren oder höheren Schule erfolgen soll. Auch hier erfolgt die Überprüfung der Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts von den jeweiligen Bezirksschulräten. Die Wahl der Schulart steht den Eltern frei.

6. Häuslicher Unterricht in der Vorschulstufe

Das Gros der Anträge auf häuslichen Unterricht bilden Anträge von Erziehungsberechtigten, deren

Kinder zwar gemäß § 2 SchPflG schulpflichtig sind, aber nicht die nötige Schulreife aufweisen. Über die Schulreife entscheiden die Schulleiter, bei Zweifel ist gegebenenfalls ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Mit Zustimmung der Eltern kann der Entwicklungsstand des Kindes auch mittels schulpsychologischem Gutachten abgeklärt werden. Gegen die Entscheidung des Schulleiters ist gemäß § 6 Abs. 2 lit. c SchPflG eine Berufungsmöglichkeit an die Schulbehörde I. Instanz zulässig. Gegen deren Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Erfüllt das schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kind seine Schulpflicht durch die Inanspruchnahme eines häuslichen Unterrichts, können die Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch einer Vorschulschulstufe oder dem weiteren Besuch eines Kindergartens, welcher zwar eine Bildungseinrichtung, jedoch keine Schuleinrichtung darstellt, wählen. Die Teilnahme am häuslichen Unterricht nach dem Vorschullehrplan zeigt z.B. in der Steiermark, entgegen manchen medialen Berichten, eine gleich bleibende bzw. leicht sinkende Tendenz.

Vergleich:

Schuljahr 2005/2006	2,27 % d. Schulanfänger
2006/2007	2,28 %
2007/2008	2,19 %

Da im Vorschuljahr die Überprüfung der Leistungen durch Externistenprüfung am Ende des Schuljahres nicht vorgesehen ist, ist der Prüfung der Gleichwertigkeit ein umso stärkeres Gewicht beizumessen. Es ist auch zu hinterfragen, ob durch den häuslichen Unterricht generell nicht die Sozial-, Problemlösungs- und Kreativkomponenten vernachlässigt werden. Kinder, welche den häuslichen Unterricht nach dem Vorschullehrplan in Anspruch nehmen, sind im folgenden Schuljahr entweder in die 1. Schulstufe aufzunehmen oder bei einem etwaigen Antrag der Erziehungsberechtigten im häuslichen Unterricht zu belassen.

8. Die europäische und internationale Dimension

Vereinte Nationen:

Der Artikel 18 § 4 des UN Covenant for Civil and Political Rights (UN-CCPR) legt fest, dass elterliche Überzeugungen zur moralischen Erziehung ihrer Kinder vom Staat respektiert werden müssen. Alle westlichen Staaten haben sich diesem Protokoll unterstellt.

In Deutschland ist der häusliche Unterricht aufgrund eines Gesetzes aus dem „Jahr 1938!“ verboten. Diese Regelung ist immer noch gültig und wird

auch streng vollzogen. Es gibt aber eine massive Elterngruppe, die bereits seit Jahren für die Möglichkeit des „Homeschoolings“ in Deutschland kämpft. Am europäischen Gerichtshof sind acht Verfahren anhängig, in denen sich Elterninitiativen für die Legalisierung des häuslichen Unterrichts in Deutschland einsetzen.

In der Schweiz ist der Unterricht zu Hause in einigen Kantonen erlaubt. Zumindest die Möglichkeit des Privatunterrichts – wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen – ist in Griechenland, in den Niederlanden, Belgien und Portugal gegeben. In Schweden und Norwegen sowie auch in Irland, Schottland, England und Frankreich ist Privatunterricht erlaubt.

Das U.S. Department of Education berichtet, dass in den USA 1,1 Millionen SchülerInnen, das sind etwa 2,2 Prozent, zu Hause unterrichtet werden. (www.bildungzuhause.ch/de)

9. Aktuelle Entwicklungen

Vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung (BIFIE) des österreichischen Schulwesens wurden 2005 bundesweit in allen Schulbezirken für den Einschulungsjahrgang 2003/04 statistische Erhebungen zum häuslichen Unterricht und zur Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit vorgenommen. Daran anschließend wurden im Herbst 2005 Eltern, die ihr Kind um ein Jahr verspätet eingeschult hatten, über die Beweggründe für ihre Entscheidung sowie über ihre Erfahrungen mit der nicht termingerechten Einschulung mündlich befragt.

Die Ergebnisse der statistischen und inhaltsanalytischen Auswertungen des nunmehr vorliegenden Datenmaterials sollen einerseits die Informationsbasis im Schuleingangsbereich verbessern und insbesondere die Sichtweisen von Eltern in die Diskussionen über den adäquaten Umgang mit nicht schulreifen Kindern einbringen.

Abgeordnete einer Partei haben beim oberösterreichischen Landtag einen Initiativantrag hinsichtlich Verbesserungen des Schulpflichtgesetzes betreffend häuslicher Unterricht eingebracht. Insbesondere wurde dabei die Prüfung des familiären Umfeldes, eine nachweisliche Prüfung am Ende jedes Semesters und die Abnahme der Externistenprüfung durch einen Prüfer des Landesschulrates gefordert.

Dem Erfordernis, die Zulassung zum häuslichen Unterricht an gewisse Kriterien zu knüpfen, ent-

spricht der Wortlaut des Art. 81a Abs. 5 B-VG im Entwurf zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, nämlich dass in den durch Gesetz festgelegten Fällen häuslicher Unterricht zugelassen werden kann. Demnach ist vom Gesetzgeber geplant, die Zulassung zum häuslichen Unterricht an das Vorliegen von Voraussetzungen, welche einfachgesetzlich geregelt werden, zu binden. Dem einfachen Gesetzgeber soll dadurch die Möglichkeit eingeräumt werden, Kriterien für die Zulassung zum häuslichen Unterricht festzulegen.

10. Gefahren

In Österreich nutzt beispielsweise „Scientology“ die Einrichtung des häuslichen Unterrichts zum Unterricht von Kindern. Beim Wiener „Kreativ College Verein“ handelt es sich um eine private Schule ohne Öffentlichkeitsrecht – vor dem Gesetz hat der Verein den Status des „häuslichen Unterrichts“. Die hauptsächliche Qualifikation der Lehrer soll die Zugehörigkeit zu „Scientology“ sein. Der Dachverband der österreichischen Privatschulen hat sich von diesem Verein bereits distanziert.

Der Wunsch auf häuslichen Unterricht ist nach wie vor gegeben und ein zurück – sprich Abschaffung der Möglichkeit – eher unwahrscheinlich. Vielmehr sollte es dem Gesetzgeber gelingen, Kriterien festzulegen, um eine echte Überprüfung der Gleichwertigkeit des Unterrichts unter Einbeziehung der familiären Situation zu ermöglichen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Artikel sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Für den Inhalt des Beitrages tragen ausschließlich die Autorinnen die Verantwortung.

die autorinnen



Mag. Claudia Gaisch ist Juristin beim Landesschulrat für Steiermark und Landeskoordinatorin der ÖGSR Steiermark.



Mag. Barbara Günzl-Stubenschrott ist Juristin beim Landesschulrat für Steiermark und ordentliches Mitglied der ÖGSR.

Lehrerbildung in Österreich – Das Gestern, Heute und die Zukunft¹

Stand: 27.10.08

Von Markus Juranek



I. Einleitung

Wenn es stimmt, dass der Lehrerberuf der wichtigste Beruf unserer Gesellschaft ist (und ich bin überzeugt davon), dann ist der Weg der Lehrerbildung in allen Bereichen

der Aus-, Fort- und Weiterbildung eine zentrale Frage der Gesellschafts- und der Bildungspolitik. Dies zeigte Bundesministerin Dr. Schmied auch wieder bei der Einweihung des neuen Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung in Salzburg am 18.9.2008 sehr deutlich auf, als sie die Weiterentwicklung der Lehrerbildung als eines ihrer fünf zentralen bildungspolitischen Anliegen für eine neue Bundesregierung artikuliert. Grund genug, um Standortbestimmung zu betreiben und Überlegungen hinsichtlich möglicher Weiterentwicklungen anzustellen.

II. Lehrerausbildung – derzeitige Situation

Die derzeitige Situation der Lehrerausbildung ist eigentlich allgemein bekannt und schnell skizziert: Die Lehrer für die allgemein bildenden Fächer sowie für die fachtheoretischen Gegenstände (wie Wirtschaftspädagogen, Architekten, Diplomingenieure oder Juristen) an den mittleren und höheren Schulen werden an der Universität nach dem Universitätsgesetz 2002 ausgebildet, alle anderen – und das ist der weitaus überwiegende Teil aller Lehrerbereiche (von den ca. 121.000 Lehrern in Österreich entstammen ca. 85.000 einer nichtuniversitären Lehrerbildungseinrichtung) – wurden von den Vorgängerinstitutionen der Pädagogischen Hochschulen, den Berufspädagogischen Akademien, den Pädagogischen Akademien sowie im Rahmen der Weiterbildung von den Pädagogischen Instituten herangebildet und sind nun in den Zuständigkeitsbereich der Pädagogischen Hochschulen gelegt. Im Detail ist dies die Ausbildung für das Lehramt an

- Volksschulen
- Hauptschulen
- Polytechnischen Schulen
- Sonderschulen
- Berufsschulen
- an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den Fachbereich Ernährung (Ernährungswirtschaftspädagogik)
- an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den Fachbereich Information und Kommunikation (IT-Pädagogik) sowie
- an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den technisch-gewerblichen Fachbereich.

An der Pädagogischen Hochschule für Land- und Forstwirtschaft in Wien werden die Studiengänge für die Lehrämter für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie für das Lehramt für fachpraktische Unterrichtsgegenstände des Fachbereiches Umwelt an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen geführt.

III. Die Entwicklung der Lehrerbildung

Die derzeitige Situation der Lehrerausbildung ist natürlich eingebettet in einen langen Entwicklungsstrom²:

III. 1. Der Start in eine lange Entwicklung

Natürlich gibt es eine Entwicklung der Lehrerbildung vor dem Jahre 1962. Doch es erscheint gerechtfertigt, die Darstellung der jüngeren Geschichte der Lehrerbildung mit dem Jahr der Implementierung der aktuellen Kompetenzregelungen des Schulwesens betreffend in den Art. 14 B-VG zu beginnen.

III. 1.1. Lehrerausbildung für allgemeinbildende Pflichtschulen

Wie in vielen anderen Schulrechtsbereichen brachte das Jahr 1962 mit der Beschlussfassung des Schulorganisationsgesetzes auch eine Neugestaltung der Ausbildung der LehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Nach einem Übergangszeitraum traten deshalb ab dem Jahr 1966/67 die Pädagogischen Akademien (zunächst als Schulversuch gestartet, ab 1968/69 im Regelschulwesen) an die Stelle der bisherigen Lehrerbildungsanstalten, die als fünfjährige Einrichtung mit Matura abschließend noch Sekundarschulen waren. Jetzt wurde die Matura Aufnahmevoraussetzung für die vier semestrige Ausbildung, die mit einer Lehramts-

¹ Der vorliegende Beitrag ist die Weiterentwicklung eines Vortrages des Autors vor der Generalversammlung des Vereins der LänderschulinspektorInnen Österreichs vom 17.1.2008 in Innsbruck.

² Jonak/Münster, Die pädagogische Hochschule, Hochschulgesetz 2005 (2. Auflage 2007), S 12 ff.

prüfung für Volksschulen abschloss, sodass – im Gegensatz zum vorherigen System – keine weitere Prüfung für eine Ernennung zum Volksschullehrer mehr notwendig war. Lediglich für das Lehramt für Hauptschulen und für Sonderschulen war – aufbauend auf dem Lehramt für Volksschulen – nach einer Schulpraxis noch eine eigene Prüfung erforderlich.

III. 1.2. Lehrerausbildung für berufspädagogische Bereiche

Im Bereich der Lehrerausbildung für den hauswirtschaftlichen und den gewerblichen Fachunterricht gab es Parallelentwicklungen: Mit dem SchOG 1962 wurden statt der Bildungsanstalten für Lehrer des hauswirtschaftlichen bzw. für den gewerblichen Fachunterricht die Berufspädagogischen Lehranstalten gegründet. Aufnahmevoraussetzung war die Reifeprüfung oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation. Die Ausbildung war nun auf zwei bis vier Semester ausgelegt. Um den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen nicht auszublenden: Mit 1.9.1967 trat das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz 1966 in Kraft, das die Grundlage für die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt legt.

III. 1.3. Die Lehrerfort- und -weiterbildung

Mit dem SchOG 1962 und dem LufBSG 1966 wurden auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtungen der Lehrerfortbildung geschaffen:

- die Pädagogischen Institute, zunächst für die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen bestimmt,
- die Berufspädagogischen Institute für die Lehrer an berufsbildenden Schulen, wobei ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben auch die Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Berufsschulen war, und
- die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute.

III. 2. Die Lehrerbildungseinrichtungen bewegen sich aufeinander zu

Die nächsten Jahrzehnte sind durch eine schrittweise Annäherung der Entwicklung der Einrichtungen der Lehrerbildung gekennzeichnet:

1971 wurden durch die 4. SchOG Novelle zunächst schulversuchsweise sechssemestrige Ausbildungsgänge für das Lehramt an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Sonderschulen eingerichtet, welche 1976 in das Regelschulwesen übergeführt wurden.³ Die Volksschullehrerausbildung blieb noch viersemestrig⁴ und wurde erst durch die 7. SchOG-Novelle 1982 auf eine sechssemestrige Ausbildung umgestellt.⁵

³ S §§ 7 u 8 BGBl Nr 234/1971.

⁴ S § 119 Abs 2 BGBl Nr 323/1971.

⁵ S § 119 Abs 2 idF BGBl Nr 365/1982.

Die Berufspädagogischen Lehranstalten wurden durch die 5. SchOG Novelle 1976 zur Berufspädagogischen Akademie weiterentwickelt, die Ausbildung in ihrem erweiterten Zuständigkeitsbereich bereits teilweise auf sechs Semester verlängert (noch nicht für das Lehramt an Berufsschulen sowie für den technisch gewerblichen Fachunterricht).⁶ Die Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten folgten erst 10 Jahre später auf dem Weg zur Akademie.

Zuvor werden 1982 mit der 7. SchOG-Novelle die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute verschmolzen und für die gesamte Fortbildung aller Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Sekundarschulen zuständig gemacht – auch für die Lehrer und Lehrerinnen mit universitärem Abschluss.

Damit kann meine Kurzdarstellung auch schon auf die vorletzte Entwicklungsstation springen: 1999 wurden schließlich *alle* Lehramtsausbildungen an den Berufspädagogischen Akademien, nun auch die für das Lehramt an Berufsschulen sowie das Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachunterricht mit sechs Semestern festgelegt. Die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie folgte dieser Entwicklung auch hier etwas später, nämlich 2001. Das Akademienstudienengesetz 1999 - AStG brachte nicht nur eine gemeinsame Regelung für die innere Ordnung aller Akademien, sondern sah als eine juristische Besonderheit die Entwicklung von Hochschulen für pädagogische Berufe innerhalb von acht Jahren vor. Mit dem Hochschulgesetz 2005 löste der Gesetzgeber das selbst gesteckte Ziel ein. Zugleich löscht er die Bestimmungen betreffend Akademiebereich aus dem SchOG – die Lehrerbildung gehört nun – mit Ausnahme der Kindergartenpädagogik und der Sozialpädagogik – zum tertiären Bildungsbereich.⁷

Daher ist auch die heutige Situation zwar ein wichtiger Entwicklungsschritt – aber sicherlich noch nicht die Endstation in der Entwicklung der Lehrerausbildung (siehe unten). Doch es ist der vorläufige Endpunkt einer Entwicklung, die bereits im 19. Jahrhundert zu heftigen Auseinandersetzungen über die Art der Lehrerausbildung geführt hat. Denn schon damals wurde diskutiert, ob nicht alle Lehrer – nicht nur die Gymnasiallehrer – auf Hochschulniveau ausgebildet werden sollten. Otto Glöckl ist bereits 1920 in den Wiener Wahlkampf

⁶ S § 110 ff BGBl Nr 323/1976.

⁷ Eine weitere kurze Zusammenfassung der Schulentwicklung in der 2. Republik inkl. der wichtigsten Stationen der Lehrerbildungsstätten findet sich zB bei Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht (11. Auflage 2007) S 11 ff.

gezogen mit dem Ruf, die gesamte Lehrerbildung auf Hochschulniveau zu vereinigen.

IV. Die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen

Doch nun zur aktuellen Situation der Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen (im folgenden PH genannt). Hat sich etwas geändert, seit die Ausbildung der genannten Lehrerbereiche von den Akademien auf die Hochschulen umgestellt wurden – oder war es nur ein Austausch von Türschildern, wie (anfangs) mancherorts (voreilig) behauptet wurde?

IV. 1. Neue Strukturen

Das Offensichtlichste: Die Strukturen haben sich geändert. Und Strukturen entfalten bekanntlich ihre Wirkung!

- Dies beginnt beim **Rektorat**: Die Führung einer Einrichtung durch ein Kollegialorgan ist etwas anderes, als die Führung durch einen Schulleiter. In einem Kollegialorgan entwickeln sich ganz andere Dynamiken der Entscheidungsfindung.
- Die **Institutsleiter** an den Pädagogischen Hochschulen haben nicht die gleiche dienstrechtliche Stellung wie die Institutsleiter oder Abteilungsleiter an den AStG-Einrichtungen. Sie haben auch nicht die gleiche, sehr selbstständige und eigenverantwortliche Funktion eines Institutsleiters an Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, sondern sind dienstrechtlich einem Administrator einer AHS nachgebildet. Dies ist keine herabwürdigende Aussage, sondern alleine eine rechtliche Sachverhaltsfeststellung. In der Struktur der Hochschule und auch nach außen sind sie natürlich sehr wichtig, denn sie sind für die operative Umsetzung der Beschlüsse der leitenden Organe der Hochschule zuständig.
- Die **Studienkommissionen**, die in den AStG-Einrichtungen formal schon vorhanden, damals aber eher Absegnungsgremien waren, und nach der nur einjährigen Funktionsperiode der Gründungsstudienkommissionen im Wintersemester 2007/08 neu gewählt worden sind, haben sich – zusammengesetzt aus neun Vertretern des lehrenden Personals und drei Vertretern der Studierenden – teilweise schon sehr stark zu treibenden Kräften der Entwicklung der PH-Häuser gemausert. Sie sind tatsächlich das Pädagogische Gewissen dieser Einrichtungen. Nachdem alle Pädagogischen Hochschulen ihre Curricula in der Gründungsphase in aller Eile und unter großem Zeitdruck erstellt und beschlossen haben, damit mit 1.10.2007 überhaupt ein ordnungsgemäßer

Studienbetrieb mit entsprechender Rechtsgrundlage begonnen werden konnte, gehen die Studienkommissionen nun intensiv daran, auf Grund der ersten Erfahrungen die Curricula zu überarbeiten sowie Evaluations- und Qualitätssicherungsstrukturen für die Hochschulen zu entwickeln, wozu sie im § 17 HG 2005 zuständig gemacht wurden.

- Neben manchen anderen organisatorischen Neuerungen ist auch der **Hochschulrat** als Organ für strategische Entscheidungen der Ausrichtung der Hochschule und als Aufsichtsorgan zu nennen, das aber *nicht* mehr – anders als die bisherigen Kuratorien – in Personalentscheidungen (außer bei der Besetzung der Rektorate und einem Zustimmungsrecht bei der Institutsleiterbestellung) und in die Alltagsarbeit eingebunden ist.

IV. 2. Inhaltliche Neuausrichtungen

Neben diesen organisatorischen zeigen sich besonders aber auch inhaltliche Veränderungen:

- Jede Hochschule hat sich ein eigenes **Profil** und **Leitbild** gegeben. Dieses Leitbild ist alleine auf die Lehrerbildung abgestimmt! Damit sind – auf den jeweiligen Homepages abrufbar – durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen – eben Profile entstanden.
- Aufbauend auf diesen hat jede Hochschule einen **Ziel- und Leistungsplan** sowie einen **Ressourcenplan** für die nächsten drei Jahre erstellt, der jedes Jahr weiterentwickelt wird. Damit hat sich jede Hochschule eine ganze Reihe von Projekten und Vorhaben vorgenommen, die aber nicht auf der grünen Wiese herumstehen, sondern deren Umsetzung nach genauen Wegmarkierungen mit genauen Zeitplänen und Messkriterien versehen wurden und deren Umsetzung in jährlichen, sehr detaillierten Berichten an das Ministerium nachgewiesen werden muss. Diese Projekte betreffen Aus-, Fort- und Weiterbildung ebenso wie Personalentwicklungsmaßnahmen, Bau- oder Forschungsangelegenheiten.
- Damit ist der Schlüssel der Veränderung genannt worden: **Forschung**. Die Pädagogischen Hochschulen haben zu forschen begonnen. Zwar noch ohne besondere Mittel, zwar noch ohne dienstrechtliche Verankerung dieser Aufgabe, aber sie haben mit der Umsetzung der in § 8 Abs. 6 HG 2005 vorgesehenen „wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung“ gestartet, erste Projektanträge wurden intern entwickelt – und teilweise auch gemeinsam mit den Universitäten ausgehandelt und eingereicht. So ist beispielsweise die PH Tirol dabei, der Frage „Männer im und in den Lehrberuf“

gemeinsam mit der Universität Innsbruck wissenschaftlich fundiert nachzugehen.

- Eine weitere inhaltliche Veränderung zeigt sich an der **Modularisierung** der neuen Curricula der Hochschulen. Es handelt sich dabei tatsächlich um eine Kopernikanische Wende: Nicht mehr das Fach, der einzelne Wissenschaftszweig steht im Mittelpunkt der Curricula, sondern konsequent wird in diesen Verordnungen die Frage beantwortet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten braucht der zukünftige Lehrer oder die Lehrerin, welche Kompetenzen benötigt er oder sie. Jedes Modul entspricht dabei einer solchen Kompetenz bzw. abgrenzbaren Teilkompetenz. Erst hier kommen dann die verschiedenen Fachgebiete und Wissenschaftsbereiche ins Spiel, die diese Kompetenzen vermitteln oder mitbetreuen. Ein exotisches Beispiel: Die PH Tirol hat in allen Studiengängen ein Modul, das sich RIEC nennt, vorgesehen: **Regionale Identität und European Citizenship**. Dies bedeutet, jeder Lehrer bzw. jede Lehrerin hat die Kompetenz zu entwickeln, mitwirken zu können, dass seine bzw. ihre Schüler und Schülerinnen ihre Identität, ihre persönliche Identität, die von der jeweiligen Region, in der der Schüler oder die Schülerin aufwächst, geprägt wird. Zugleich aber soll der Lehrer und die Lehrerin imstande sein, den Schüler und Schülerinnen zu helfen, sich aktiv am regionalen, staatlichen und europäischen Gemeinschaftsleben zu beteiligen. Um diese Kompetenz zu erwerben, braucht der Lehrer und die Lehrerin Kenntnisse der Entwicklungspsychologie, Geschichte, Geographie, politische Bildung, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts bis hin zum EU-Recht aber auch Fähigkeiten im Umgang mit Projekten, die hier sicherlich eine besondere Rolle spielen. Es ist sicher, dass dies einen mehrjährigen Prozess benötigt, bis auch die Dozierenden diese innere Veränderung mitvollzogen haben, bis sie sich mit ihren Wissenschaftsgebieten in den Modulgruppen verankert haben. Hier gab und gibt es viele Ängste zu überwinden.
- Auch in einer anderen wesentlichen Neuerung steht nicht mehr der Lehrende oder die Lehrende im Mittelpunkt der Ausbildung, sondern der Studierende und die Studierende. Mit der Vergabe der berühmten **ECTS-Punkte** wird klar ausgedrückt, wie viel Aufwand (= workload) ein Student bzw. eine Studentin durchschnittlich betreiben muss, um eine solche Kompetenz zu erwerben. Die Lehrenden können nicht mehr wie bisher einfach Stoff verlangen, sondern müssen in all ihren Vorgaben überlegen, ob der Student dieses Wissen oder jene Fertigkeit wirklich braucht – und ob dies im Zeitbudget, das vom Studierenden abverlangt wird, überhaupt noch enthalten ist.
- Für die Studierenden hat sich neben diesen inhaltlichen Veränderungen auch der Abschluss verändert: Nicht mehr eine Diplomarbeit steht hier im Rampenlicht, sondern die **Bachelorarbeit**, die – ausgeprägter wie an der Universität – durchaus Teile wissenschaftlichen Arbeitens beinhalten soll. Die ersten Bachelor-Themen wurden vergeben und auch schon beurteilt, wobei diese sehr streng auf ihr Konzept und auf diesen wissenschaftlichen Aspekt hin überprüft wurden (so wurde zB an der PH Tirol ca. ein Viertel der eingereichten Themen zunächst nicht genehmigt).
- Eigentlich sollte ich nicht das Ende zuerst erwähnen sondern den Beginn des Studiums: Hier haben die Pädagogischen Hochschulen entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchaus sehr unterschiedliche und teilweise sehr aufwendige Formen und Verfahren zur Eignungsberatung im Rahmen von **Eignungsfeststellungsverfahren** vor Beginn des Studiums entwickelt. In den ersten vier Wochen des Studienjahres folgt dann zur weiteren bewussten Vertiefung der konkreten Studienentscheidung eine vierwöchige Orientierungsphase, in der die Studierenden mit allen wichtigen Bereichen der Lehrerausbildung in Form von Einführungsvorlesungen und Einführungspraktikas konfrontiert werden. Erst wenn die Studierenden in alle Schulbereiche „geschnuppert“ haben, werden sie zur Inskription zugelassen. Gerade die Eignungsberatung, die an den einzelnen Hochschulen zwischen Vorarlberg und Wien sehr unterschiedlich abgewickelt wurde, hat zu spannenden Ergebnissen geführt, indem – ohne Beurteilungsdruck – echte Beratung zu einer bewussteren Entscheidung für oder dann doch gegen das Lehramtsstudium geführt hat. An der PH Tirol waren zB im ersten Jahr ihres Bestehens 180 Bewerber angetreten, nach der Eignungsberatung haben sich 133 Damen und Herren für die Orientierungsphase eingefunden, aber Ende Oktober haben dann nur noch 107 Personen tatsächlich das Studium aufgenommen (Zahlen ohne Berufspädagogik). Dieser komplexe Studienbeginn wurde intensiv evaluiert und führte nach einer Tagung in Innsbruck, an der nahezu alle Pädagogischen Hochschulen Österreichs vertreten waren, zu einer Weiterentwicklung und Verfeinerung der Beratungssituation.
- Eine wesentliche inhaltliche Veränderung findet auch in der **Vernetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildung** statt. Im Bewusstsein, dass ein Absolvent einer Lehrerausbildungs-

stätte zwar eine Klasse führen kann (können sollte!), aber in der Kürze und Komplexität der Ausbildung sicherlich noch nicht alle Aspekte und Facetten eines Lehrerlebens erfasst und entsprechend vertieft hat, werden die bisher oft festgestellten Gräben oder das Bereichsdenken zwischen Ausbildung, dem Berufseinstieg, der Berufsbegleitung in der Fortbildung und der beruflichen Weiterentwicklung in der Weiterbildung zugeschüttet:

- Studierende werden schon in der Ausbildung auf die Fortbildungsprogramme hingewiesen und können in der Ausbildung bereits im Rahmen der Fortbildung bestimmte Veranstaltungen buchen und damit ihre Ausbildung individueller gestalten.
- Lehrer und Lehrerinnen des Dienststandes können auch Module der Ausbildung buchen, die sie vielleicht früher noch nicht erlernt haben.
- Lehrgänge werden so ausgeschrieben, dass sie von Studierenden als Zusatzangebot, für Lehrer und Lehrerinnen im Dienst jedoch als Weiterbildung angegangen werden können. Nach diesem Prinzip wird an der PH Tirol die Ausbildung zum Lehrer für die Polytechnische Schule geführt.
- Die Hochschulen haben ihre ersten Fortbildungsprogramme noch nach altem PI-Strickmuster gefertigt. Nun hat jedoch die Suche nach einer Antwort auf die Frage begonnen: Was ist hochschulische Fort- und Weiterbildung? Wodurch unterscheidet sich diese von den bisherigen Aktivitäten einer Akademie oder eines Pädagogischen Institutes? Nicht nur das Niveau der angebotenen Veranstaltungen ist dabei angesprochen. Eine hochschulische Fortbildung verknüpft sich professionell mit der Ausbildung und entwickelt gezielt die Professionsstandards der Lehrerausbildung, damit Lehrerbildung im Sinne eines ganzheitlichen, lebenslangen Lehrerlernens systematisch begleitet, vernetzt und auf hohem Niveau angeboten und durchgeführt wird.

V. Die UPH-KOOP: Der Dialog von universitärer und hochschulischer Lehrerbildung

V. 1. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Die Pädagogischen Hochschulen waren eigentlich noch gar nicht gegründet, da wurde bereits im September 2007 eine gemischte Arbeitsgruppe zwischen den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Bereichen im tertiären Bildungsbereich mit Lehrerbildung auszuloten. Unter der Bezeichnung UPH-KOOP

haben sich seit damals jeweils vier VertreterInnen der Universitäten und der Hochschulen und jeweils eine Vertreterin des Wissenschafts- und des Unterrichtsressorts getroffen, um an diese sehr sensible Aufgabe heranzugehen. Eigentlich wollten die RektorInnen der Pädagogischen Hochschulen zunächst ein Jahr abwarten, um die Entwicklung der Hochschulen abzuwarten und dann besser partnerschaftlich auftreten und überlegen zu können. Denn wie soll eine solche inhaltsschwere Auseinandersetzung zwischen Einrichtungen stattfinden, wenn bei einem der Gesprächspartner gerade einmal die Strukturen gelegt und die Organe bestellt wurden und noch nicht einmal ein Budget vorlag, der Ziel- und Leistungsplan nicht genehmigt, die Verwaltung erst im Aufbau begriffen war und die eigenen MitarbeiterInnen – von der Verwaltung bis zur Lehre – noch weitgehend durch den Change-Management Prozess, der gerade mit ihnen abgewickelt wurde, verunsichert waren? So sah die damalige Situation bei den PH zur Zeit des Starts in diese inhaltsschwere Auseinandersetzung mit wenigen Pinselstrichen – ungeschminkt – skizziert aus. Doch das Unterrichtsministerium drängte darauf, umgehend mit diesen Gesprächen zu beginnen. Die ersten beiden Treffen an der Universität Wien waren davon gekennzeichnet, sich zunächst einmal kennen zu lernen und zu „beschnuppern“.

Das erste „heiße“ Thema in der UPH-KOOP waren dann die Studiengebühren, die ab 1.10.2007 von den Studierenden nun auch an den Pädagogischen Hochschulen zu berappen waren. Das BMUKK hatte nämlich – ohne Abstimmung mit den Rektoren und RektorInnen der PH – in einem Erlass festgelegt, dass Studierende, die sowohl an einer PH als auch an einer Universität inskribiert sind, die Studiengebühr von der PH zurückerstattet bekommen, um eine Doppelbezahlung der Studiengebühr zu verhindern. Können Sie sich vorstellen, wie hier die Hochschulvertreter reagieren, wenn sie für einen Vollzeitstudierenden, der vielleicht gerade einmal eine Stunde an der Universität belegt hat, die dringend notwendigen Geldmittel verlieren, während die viel größere Partnereinrichtung 363,36 Euro pro Studierenden⁸ behalten darf? Kein gutes ministerielles Signal für eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“, denn nur ein faires Aufteilen der Gebühr je nach Umfang des Studienanteiles wäre partnerschaftlich gewesen, wenn man nicht den Weg einschlagen wollte, dass der Doppelstudierende für jede Institution die Studiengebühr zu berappen hat – auch diese Interpretation wäre rechtlich möglich gewesen (und findet zB zwischen

⁸ S § 69 HG 2005.

Universitäten und Fachhochschulen selbstverständlich statt).⁹

Schon in der zweiten Sitzung der UPH-KOOP ging es dann an das Thema der Anerkennung von Hochschulstudien an der Universität. Erste inhaltliche Vergleiche wurden angestellt und es wurde seitens der Universitäten festgestellt, dass die Curricula und die Abschlüsse doch so unterschiedlich sind, dass es nur in ganz bestimmten Studien, wie Erziehungswissenschaften oder Psychologie ein Weiterstudium vom Bachelor zum Master ohne allzu große Auflagen und damit Zeitverlust geben könne. Doch selbst hier wurde von mindestens 30 ECTS-Punkten Nachholbedarf und damit einem Semester Verlängerung des Studiums für einen Umsteiger und Weiterstudierenden gesprochen. Bei Fachstudien wurde aber in einer ersten Stellungnahme von universitären Expertengruppen festgestellt, könne, wenn zB ein Absolvent einer PH mit einem Lehramt für Mathematik an Hauptschulen Mathematik an einer Universität weiter studieren wolle, überhaupt nur ein Semester angerechnet werden. Das gab zunächst den PH-Vertretern einen ordentlichen Dämpfer, es wurde damit aber eines sehr deutlich: Die Studien an der Hochschule und der Universität sind sehr unterschiedlich, sie sind nicht einfach vergleichbar und der Bachelor an einer Pädagogischen Hochschule hat offensichtlich einen ganz eigenen Wert. Der Umstieg von der Hochschule zur Universität wird jedoch für weiterbildungshungrige Absolventinnen der Hochschulen nicht leicht. Muss sich daher die Universität der praxisnahen Ausbildung der Hochschulen anpassen oder sollen die Hochschulen ihren Praxisanteil verkürzen und ihre Ausbildung verwissenschaftlichen, um sich den Universitäten anzunähern? Oder wollen wir akzeptieren, dass beide Einrichtungen auf Grund ihrer Schwerpunktsetzungen ihre eigenständige Bedeutung haben, dass der Bachelor einer Pädagogischen Hochschule inhaltlich eben etwas anderes ist als ein zukünftiger Bachelor eines Lehramtsstudiums an der Universität, der dort 2010 nach einer in Aussicht genommenen Gesetzesänderung Bologna-konform eingeführt werden soll - und dass es gerade der Dialog zwischen unterschiedlichen Systemen ist, der die Lehrerbildung voranbringt?

Da es bei diesem Stand der Diskussion politisch hochbrisant wird, hat sich die Arbeitsgruppe UPH-KOOP am 7. Jänner 2008 bei einer Arbeitssitzung in Innsbruck darauf verständigt, vor dem Versuch einer Antwort auf die Frage nach den besten Aus-

bildungsstrukturen, bei denen es immer gleich darum geht, ob diese an der Universität oder an der Hochschule angesiedelt sein sollen, die Gesamthematik der Lehrerbildung von einer anderen Seite anzugehen. Angeregt vom Papier der Industriel- lenvereinigung „Zukunft der Bildung – Schule 2020“ (November 2006) samt dem ergänzenden Positionspapier „Lehrerinnen und Lehrer. Unverzichtbare pädagogische Schlüsselpositionen“ wurde das Thema in den Raum gestellt „Lehrerbildung der Zukunft“: Wie soll diese aussehen? Was braucht ein Lehrer, um in Zukunft seine Aufgabe als Pädagoge gut erfüllen zu können? Hier wird die Diskussion echt spannend, denn: Können sich hier Universitätsvertreter und Vertreter der Hochschulen auf eine gemeinsame Sicht einigen?

Jedenfalls herrschte Einigkeit in der Feststellung, dass sowohl die Erfahrung als auch entsprechende wissenschaftlich fundierte Forschungsergebnisse zeigen, dass die bisherige Lehrerbildung nicht mehr den aktuellen und künftigen Anforderungen genügt.

„Auf dem Weg zu einer Wissensgesellschaft nehmen Lehrerinnen und Lehrer eine Schlüsselrolle ein. Für die individuelle Lebensgestaltung und für Entwicklung der Fähigkeit für soziale Aufgaben ist die Begleitung durch entsprechend ausgebildete Expertinnen und Experten notwendig. Jeder Mensch hat eine Fülle von Begabungen, die mit professioneller Unterstützung entwickelt werden sollen. Die Gründung der Pädagogischen Hochschulen und die erwähnte Bologna-konforme Neuorganisation der Lehramtsstudien an den Universitäten aber auch die aktuelle europaweit geführte Diskussion über eine Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung¹⁰ bieten uns einen Anlass, stellen uns vor die Aufgabe und eröffnen die Möglichkeit, gemeinsam über Ziele, Inhalte und Formen einer bestmöglichen LehrerInnenbildung grundsätzlich nachzudenken.“ So startete der erste Entwurf eines gemeinsamen Positionspapiers.

Auch über die Parameter für die bestmögliche LehrerInnenbildung konnte sich die Arbeitsgruppe bald einigen:

- Professionalisierungskontinuum
- Lebenslanges Lehrerlernen
- Umfassendes Orientierungsverfahren für die Aufnahme des Lehramtsstudiums
- Forschungsgeleiteter Bildungsweg für alle pädagogischen Berufe
- Erwerb von Handlungskompetenzen für das praktische Berufsfeld Schule (Praxisbezogen-

⁹ Dieses Problem hat sich schneller gelöst als gedacht, nachdem das Parlament mit dem kurz vor der Nationalratswahl 2008 in aller Eile die Studiengebühren aufgehoben hat (BGBl I Nr. 134/2008).

¹⁰ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament v. 3.8.2007 Kom (2007) 392; „Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung“.

- heit verknüpft mit praktischer Unterrichtserfahrung, ...)
- Transferierbarkeit pädagogischer Kompetenzen in andere Lebensbereiche und Arbeitsfelder
 - Zielorientierte Ausgewogenheit zwischen fachbezogener Bildung, fachdidaktischen Ansprüchen und schulpädagogischen Aufgabenstellungen
 - Vernetztes Agieren von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Schulbehörden für Synergieeffekte
 - Qualitätsorientierte dienstrechtliche Rahmenbedingungen.

V. 2. Professionsstandards aus Europa

Für die weitere Diskussion, wie Lehrerbildung der Zukunft aussehen soll, braucht es jedoch noch etwas ganz Wesentliches: eine Einigung über Berufsstandards, es braucht ein Kompetenzprofil für Lehrer und Lehrerinnen. Hier gibt es verschiedene mehr oder weniger bekannte Modelle wie sie sich zB hinter dem Weißbuch der EU zur LehrerInnenbildung¹¹ oder dem Agronym EPIK¹² verbergen. Aber auch die Rektorenkonferenz der Universitäten hatte sich bereits im Jahr 2003 auf ein Papier hierüber geeinigt, aber auch Erfahrungen aus dem Ausland können hier die Diskussion mitprägen, denn das Rad muss nicht immer neu erfunden werden.

Ein Blick in die europäische Nachbarschaft lässt mich beispielsweise die PH Zug/Zentralschweiz ins Visier nehmen. Diese Pädagogische Hochschule hat sich nach langer Entwicklung und internationaler Erfahrungssuche Professionsstandards gegeben¹³:

Die Lehrperson

1. ... versteht und strukturiert die Fachinhalte
2. ... versteht und unterstützt Entwicklungsprozesse
3. ... versteht und berücksichtigt Unterschiede im Lernen
4. ... versteht und verwendet Unterrichtsstrategien

¹¹ Oder auch weiterführend zB die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung“ (KOM (2007) 392 endg.)

¹² Die noch vom BMBWK eingesetzte und vom BMUKK weitergeführte Arbeitsgruppe EPIK (Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext) hat jene fünf Domänen von Professionalität herausgearbeitet, die das LehrerInnenhandeln im Alltag bestimmen: 1. Reflexions- und Diskursfähigkeit: Das Teilen von Wissen und Können; 2. Professionsbewusstsein: Sich als Experte/Expertin wahrnehmen; 3. Personal Mastery: Die Kraft individueller Könnerschaft; 4. Kollegialität: Die Produktivität von Kooperation; 5. Differenzfähigkeit: Der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden.

¹³ Pädagogische Hochschule Zug/Zentralschweiz, Professionsstandards PH Zug (2004), S 4 ff, das sich am Modell der Professionsstandards der INTASC (Interstate New Teacher Assessment and Support Consortium) orientiert.

5. ... moderiert und leitet Lernprozesse an
6. ... kommuniziert und präsentiert
7. ... plant und evaluiert
8. ... beobachtet, beurteilt und fördert
9. ... reflektiert ihre eigene Berufserfahrung und
10. ... nimmt Einfluss auf die Umwelt.

Alle zehn herausgearbeiteten Standards, die wiederum in mehrere Teilkompetenzen zerlegt werden, werden konsequent in drei Niveaustufen gegliedert. Die einzelnen Niveaustufen sind aufbauend zu verstehen. Mir gefällt das System deshalb so gut, weil schon auf den ersten Blick deutlich wird, dass Lehrerbildung nicht mit dem Studium an einer Einrichtung abgetan ist, sondern lebenslange Lehrerbildung braucht, um in allen Bereichen zur höchsten Stufe – und damit zu einer abgerundeten Lehrerpersönlichkeit zu werden.

Basis für die Lehrerbildung auch in Österreich haben dann ebenfalls Berufsstandards zu sein, wie immer sie dann – nach sicherlich noch längerer Diskussion – aussehen werden.

V. 3. Fragen vor Antworten

Die UPH-Koop hat sich jedenfalls an eine Problemanalyse gemacht und folgende Hauptprobleme in der derzeitigen Lehrerbildung gesehen: Ich möchte sie wegen ihrer Vielschichtigkeit nur andeuten und keine Antworten geben, denn diese sind erst noch möglichst einvernehmlich zu finden:

- Ist das Einfächersystem, Zweifächersystem oder ein Fächerbündel die Zukunft? Wie setzt der Dienstgeber in Zukunft Lehrer ein? Setzt gerade der Dienstgeber Land Lehrer weiterhin auch in Gegenständen ein, in denen der Lehrer oder die Lehrerin keine Lehramtsausbildung hat?
- Sollte jeder Lehrer/jede Lehrerin einen Master erwerben oder genügt der Bachelor?
- Im Sinne eines Professionalisierungskontinuums ist das Lehrerleben als Einheit zu sehen. Aus-, Fort- und Weiterbildung werden jedoch immer noch sehr stark als in sich abgeschlossene Bereiche behandelt. Wie kann hier eine stärkere Vernetzung erreicht werden?
- Fort- und Weiterbildung müssen zur Erweiterung der Lehrerkompetenzen führen. Diese vertieften oder erweiterten Einsatzmöglichkeiten, die damit verbunden sind, müssen zu dienstrechtlichen Verbesserungen (qualitätsabhängige Gehaltsverbesserungen, Aufstiegsmöglichkeiten) führen können. Aber wie?
- Manche Lehrer/Lehrerinnen nehmen nicht an der Lehrerfortbildung teil. Welche Anreizsysteme können zur Fortbildung geschaffen werden? Braucht es eine verpflichtende Lehrer-

fortbildung nicht nur in der Pflichtschule sondern für alle? Ist die verpflichtende Lehrerfortbildung der Pflichtschullehrer schon der letzte Schrei – oder muss aufgrund der Erfahrungen der letzten zehn Jahre dort eine Veränderung der Verpflichtung und der Nachweis ihrer Erfüllung herbeigeführt werden?

- Zwischen den Lehrern und Lehrerinnen und Klassenergebnissen gibt es signifikante Unterschiede. Ein stärker Output-orientiertes Schulsystem benötigt daher überprüfbare Standards und ein Qualitätsmanagement – aber wie?
- Nach Abschluss des Studiums finden sich Junglehrer zu abrupt im Lehrberuf alleingelassen wieder. Wie könnte ein begleiteter Berufseinstieg über die ersten Jahre unterstützt durch professionelle Begleitung durch Begleitlehrer an der eigenen Schule, Peer-Groups in der Lehrerfortbildung oder Supervision aussehen?

Und und und ... Ein bunter Strauss an Themen, die Schulbehörden und Schulaufsichtsbeamten genauso beschäftigt wie die Experten und Expertinnen in den Lehrerbildungsstätten.

VI. Die Zukunft der LehrerInnenbildung

VI. 1. Drei Grundmodelle

Die gar nicht ferne Zukunft hält wohl einige spannende Entwicklungsmöglichkeiten für die Lehrerbildung bereit. Die Diskussion über die Zukunft der Lehrerausbildung füllt inzwischen viele Papiere, Gutachten und politische Aussagen. Aus den Auseinandersetzungen entwickeln sich drei Modelle:

- Ein integriertes Modell von Fachausbildung und pädagogischer Ausbildung bis zum Master¹⁴ (RÖPH, Uniko)
- Das Modell der StufenlehrerInnen, bei dem alle LehrerInnen zunächst ihre pädagogische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule erfahren, der Lehrer für die Sekundarstufe II seine Fachausbildung an der Universität vertieft (BM Dr. Hahn)
- Das konsekutive Modell: zuerst Fachstudium, dann Lehramtsstudium.¹⁵

Die UPH-KOOP hat sich nach einem Jahr der Diskussion im Oktober 2008 auf eine gemeinsame Position über die Zukunft der Lehrerbildung in folgenden Fragen geeinigt:

¹⁴ Während die Konferenz der UniversitätsrektorInnen (Uniko) sich für das integrierte Modell an der Universität ausspricht, schlägt die Rektorenkonferenz der öffentlichen PH (RÖPH) die Ausbildung aller LehrerInnen an den PH vor. Auch eine Stellungnahme der ÖVP-Amtsführenden (Vize-) Präsidenten der LSR spricht sich für die zweite Variante aus.

¹⁵ Konzept der ÖPU.

1. Ziele (Wohin?): Was will und soll die LehrerInnenbildung erreichen?
2. Säulen (Was?): Auf welchen Säulen ruht die LehrerInnenbildung?
3. Fächer (Wie?): Wie soll die fachliche Ausbildung zum Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin gestaltet sein?
4. Eignung (Wer?): Wie soll die Eignung für den Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin festgestellt werden.
5. Zeitpunkt (Wann?): Zu welchem Zeitpunkt soll man sich für den Beruf des Lehrers bzw. der Lehrerin entscheiden?
6. Kontinuum (Wofür?): Wie ist die Zeitspanne des Berufseintritts qualitativ hochwertig zu gestalten?
7. Orte (Wo?): Wo soll die LehrerInnenbildung stattfinden?
8. Qualifikation (Wie lange?): Soll die Höhe der Qualifikation der LehrerInnen vom Alter der SchülerInnen abhängen?

Die Antworten auf diese zentralen, im Wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen zur Lehrerbildung der Zukunft wurde den Verantwortlichen im BMUKK und im BMWF überreicht. Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass sich die Vertreter und Vertreterinnen der universitären und der hochschulischen Lehrerbildung in dieser einjährigen intensiven Auseinandersetzung mit diesen Themen tatsächlich auf gemeinsame Sichtweisen einigen konnten. Diese könnten Hilfestellung für die Bildungspolitik sein, um für anstehende Reformen parteiübergreifende Mehrheiten in den parlamentarischen Gremien zu erreichen, die allen Lehrerbildungseinrichtungen zugute kommen könnten.

VI. 2. Weitere Zukunftsszenarien für die Lehrerbildung

V. 2.1. Eine gemeinsame Eignungsüberprüfung

Wenn es tatsächlich Professionsstandards für alle Lehrberufe gibt und diese weiterhin in getrennten Einrichtungen stattfinden soll, sollte es eine gemeinsame Eignungsüberprüfung sowie eine gemeinsame Orientierungsphase geben, damit jeder Interessent genauer hinspüren kann, für welche Lehrerausbildung er sich nun tatsächlich geeignet fühlt.

VI. 2.2. Freier Hochschulzugang versus reglementierte Studienplätze

Soll es weiterhin einen freien Zugang zur Lehrerausbildung geben – oder sollte dieser – wie zB in Finnland – mit Ausbildungsplätzen beschränkt werden, damit es nicht so viele arbeitslose Junglehrer gibt? Ich habe hier ein klares NEIN auf meiner Zunge, denn 1. ist der Lehrerberuf nicht so klar abzuschätzen wie manche meinen. Die Ver-

gangenheit hat gezeigt, dass verschiedene bildungspolitische Maßnahmen, die ja nicht von vornherein abschätzbar waren, zu geänderten Situationen in der Lehreranstellung geführt haben (Beispiel: Senkung der Klassenschülerhöchstzahl). 2. In manchen europäischen Ländern hat sich bereits Lehrermangel breit gemacht (Niederlande, Dänemark, GB, einige deutsche Bundesländer). Nicht mehr zu übersehende Anzeichen dafür, dass uns dies auch in Österreich passieren kann, hat die Lehreranstellungssituation am Beginn des Schuljahres 2008/09 in Wien gezeigt. 3. Doch das für mich wichtigere Argument: Wir bilden in den Hochschulen nicht nur Lehrer für die (öffentliche oder auch private) Schule aus. In einer Wissensgesellschaft, in der das lebenslange Lernen zur absoluten Notwendigkeit geworden ist, um im Berufsleben – und vielleicht sogar ganz allgemein im Leben – bestehen zu können, braucht es Lehrer in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – von den Erwachsenenbildungseinrichtungen bis hin zur Freizeitbetreuung. Darüber hinaus erwerben Studierende der Hochschulen derart viele Kompetenzen von Sprechen über Leitung von Teams bis hin zur Konfliktbewältigung, die überall im Berufsleben – und auch hier wieder: im Leben überhaupt – eingesetzt werden können. Dies ist mit der Modularisierung der Curricula, die in den Hochschulen – im Gegensatz zur Universität – bereits stattgefunden hat, besonders deutlich geworden: Wir bilden Bildungsexperten und -expertinnen. Ich möchte dies mit der Ausbildung eines Juristen oder einer Juristin vergleichen: kein Studierender der Rechtswissenschaften kann während seiner Ausbildung davon ausgehen, dass er nach dem Studium eine Anstellung im öffentlichen Dienst oder gar als Richter oder Staatsanwalt erhalten wird. Vielleicht verwirklicht sich sein Berufstraum, aber viel wahrscheinlicher ist es, dass er irgendwo beruflich landen wird, wo juristische Kenntnisse – oder auch nur strukturiertes, systematisches Arbeiten oder Umgang mit komplexen Texten und ähnliche Eigenschaften, die in diesem Studium besonders gepflegt werden, gefragt sind. Dies müssen wir den Studierenden pädagogischer Berufe eben auch deutlich näher bringen, damit das öffentliche Klagen um den arbeitslosen Junglehrer abebben kann.

VI. 2.3. Die PH als Hochschule für pädagogische Berufe

A propos pädagogische Berufe: Die Pädagogischen Hochschulen sollten – wie es eigentlich schon in der Urfassung des Gesetzesentwurfes zum PH-Gesetz 2005 gelautet hat – Hochschulen für pädagogische Berufe werden. Es sollten hier **alle** Pädagogischen Berufe ihren Aus- und Fortbildungsplatz erhalten. Um es deutlich auszusprechen:

- Hier sollten – wie es in Europa inzwischen Standard ist – die Kindergartenpädagoginnen endlich als Lehrer anerkannt werden – was sie nach unserer Bundesverfassung Art. 14 B-VG ja schon sind.
- Die Schweiz hat ein ähnlich strukturiertes Schulwesen – und tut sich ähnlich schwer, in schulorganisatorischen Weiterentwicklungen wie Österreich. Auch dort sind Kindergärten und Grundschulen getrennte Systeme. Die Pädagogische Hochschule St. Gallen hat einen interessanten Studiengang entwickelt, um unabhängig von schulorganisatorischen Veränderungen im Rahmen der Lehrerbildung Neues, Kreatives zu ermöglichen: Den „minus 2 - plus 2 Lehrer“. Dieser ist in der vorschulischen Erziehung im Kindergarten ebenso einsetzbar wie in der Grundstufe der Volksschule – und ganz besonders an der Nahtstelle von Kindergarten und Schule.
- Erzieher und andere Freizeitpädagogen gehören ebenfalls dazu.
- Ich möchte mich aber auch vor der Frage nicht scheuen, ob die Lehrerausbildung im Sekundarschulbereich II ebenfalls zu einer umfassenden, gemeinsamen Lehrerbildungsstätte gehört: Natürlich kann ich mir die gesamte Lehrerbildung an der Universität vorstellen. Doch nach meiner ganz persönlichen Ansicht, da ich sowohl die Ausbildung der Universität als auch die PH von innen her und damit die Stärken beider Systeme aus eigener Erfahrung als Student, aber auch als Dozent kenne, würde ich meinen, dass die österreichische Bildungslandschaft einiges verlieren würde, wenn die Pädagogischen Hochschulen nicht weiterentwickelt und auch für die Sekundarstufenlehrer II ausgebaut werden. Wir bilden Lehrer aus, die unterrichten können. Lehrerbildung hat eigene Dynamiken und Notwendigkeiten, die an einer großen Universität in ihrer derzeitigen Ausprägung vielleicht zu kurz kommen würden. Ich war gerade bei einem Studienbesuch in Finnland, wo alle Lehrer an der Universität ausgebildet werden. Es mutet mit unserem Universitätsverständnis seltsam an, wenn Sie dort in Lehrbereiche geführt werden, wo die Nähmaschinen herumstehen, wo Bohrmaschinen für den Werkunterricht zum Einsatz kommen oder in Bastelarbeiten vertiefte Studierende dem Eintretenden kurz von ihrer Arbeit aufblickend ein freundliches „Hallo“ entgegenbringen. Eine Hochschule ist dafür der bessere Ort. Vielleicht sieht die Lehrerkarriere der Zukunft so aus, dass mit dem Bachelor die Profession des Lehrers ganz allgemein erworben wird – und der wissensdurstige Lehrer dann, der sich im Sinne des lebenslangen Lehr-

lernen weiterentwickeln möchte, bis zum Master fachlich weiter vertieft. Dies kann in der Zwischenzeit sicherlich an der Universität geschehen, aber auf längere Sicht sollte dies ebenfalls an der Pädagogischen Hochschule passieren. Neben vielen anderen Argumenten könnten wir nun lange darüber nachdenken, dass es für eine Einrichtung wie die Pädagogischen Hochschulen wichtig ist, einen wissenschaftlichen Mittelbau zu haben, der die Säule jeder Forschung an tertiären Bildungseinrichtungen ist. Da ich beim Thema Professionsstandards bereits in die Schweiz „gewandert“ bin, darf ich von dort ein interessantes Zwischenmodell entlehnen: Die Schweiz hat im Jahr 2001/02 ihre bis dahin bestehenden Akademien und Lehrerseminare, wie sie dort auch geheißen haben, in Pädagogische Hochschulen weiterentwickelt (übrigens mit 2½ - 3 Jahren Vorbereitungszeit, während es in Österreich an manchen Standorten nicht einmal ein Jahr war). Bereits nach 5 Jahren haben sich dort die Hochschulen derart etabliert, dass es nun im Studienjahr 2007/08 an verschiedenen Standorten, wo Hochschulen und Universitäten in der Lehrerbildung wirken, zur Gründung von Instituten – und zwar als eigene juristische Personen – für die Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe II gekommen ist, in die die Pädagogischen Hochschulen die Pädagogik und die Praxis, die Universitäten jedoch die Fachwissenschaft einbringen. Interessantes Zusatzdetail: In allen Fällen wurde der Rektor der Pädagogischen Hochschule zum Institutsvorstand der gemischten Einrichtung bestellt. Doch bis dahin ist es noch ein weiter Weg. Meine Hoffnung für die Entwicklung der Lehrerbildung in Richtung PH schöpfe ich u.a. auch aus dem Weg, den die Fachhochschulen in Österreich genommen haben: Im Fachhochschulgesetz 1993, mit dem sie gegründet wurden, war nur die Ausbildung bis zum Bachelor vorgesehen. Dann, genau 10 Jahre später – wurde ihnen das Recht zur Graduierung zum Magister oder Dipl. Ing. FH zugesprochen. Zwischenzeitlich ist in einer weiteren Novelle sogar das FH gefallen. Lassen wir uns also überraschen, wo die Hochschulen und die Lehrerbildung in 10 Jahren stehen.

VI. 2.4. BMUKK oder BMWF?

Pädagogische Hochschulen sind Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Während die anderen Einrichtungen dieser obersten Bildungsebene im Bereich des Wissenschaftsressorts koordiniert werden, sind die Pädagogischen Hochschulen – wie ihre Vorgängerinstitutionen (BPA, PA, PI) – 2006 im Unterrichtsressort geblieben. Auch wenn die

Pädagogischen Hochschulen im Unterrichtsressort bestmöglich betreut werden, so werden sie doch in einem auf Schule spezialisierten System in vielem wie eine Schule behandelt.¹⁶ Hochschulische Einrichtungen benötigen jedoch für ihr Wachstum einen Geist der Autonomie, der Eigenverantwortung und des wissenschaftlich-forschenden Denkens und Handelns. Die Pädagogischen Hochschulen sollten daher in der gleichen politischen Verantwortung stehen wie die anderen Universitäten und Fachhochschulen. So haben sich die Rektorinnen und Rektoren der RÖPH dafür ausgesprochen, in einer neuen Bundesregierung der XXIV. Gesetzgebungsperiode, entweder in das BMUKK zu wandern oder bei einer Zusammenlegung aller Bildungsbereiche in einem Ministerium, wie es in den Jahren vor 2006 war, in der gleichen Sektion betreut zu werden. Damit wäre auch eine Zusammenarbeit von universitären und hochschulischen Strukturen auf Augenhöhe leichter, aber auch ein besserer Zugang zu allen Forschungsinformationen und Forschungsgeldern in einem europäischen Hochschulraum zu erwirken. Diese Zuständigkeitsverschiebung wurde nach dem vorzeitigen Ende der XXIII. GP in der Neuauflage der SPÖ-ÖVP-Koalition nicht durchgeführt – vielleicht gut so, denn so können die Pädagogischen Hochschulen in der Vielzahl der Themen eines Change-Prozesses mit einer vertrauten und eingespielten Zentralverwaltung rechnen. Auch wird die Frage nach der Steuerungsverantwortung der gesamten Lehrerfortbildung, die sich bei einem Wechsel in das BMWF gestellt hätte, nicht virulent.

VII. Drei Scheinschlüsse

VII. 1. Konkurrenz oder Kooperation?

An den PH ist bereits nach kurzer Zeit große Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den universitären Partnerinstitutionen in den verschiedensten Formen der Kooperation erkennbar. Trotzdem möchte ich nicht verschweigen, dass es sich um ein Konkurrenzverhältnis handelt. Als 1993 die Fachhochschulen als erste Elemente einer sich entwickelnden tertiären Bildungslandschaft gesetzlich verankert wurden, war in den Gesetzesmaterialien nachzulesen, dass die Fachhochschulen eingerichtet wurden, um die Universitäten zu entlasten und um das Angebot im tertiären Bildungsbereich auszuweiten und berufs- sprich: praxisorientierter zu ge-

¹⁶ Die Rektoren und Rektorinnen der Pädagogischen Hochschulen werden immer noch - trotz wiederholter Anträge der RÖPH - von den BMUKK-Verantwortlichen zu „Dienstbesprechungen“ und nicht zu „Konferenzen“ eingeladen. Eine unbedeutende Nebenfrage oder Zeichen für den Geist, aus dem heraus die Hochschulen geführt werden?

stalten. Das heißt nichts anderes als dass der Gesetzgeber hier bewusst begonnen hat, Konkurrenz zu den Universitäten zuzulassen, ja sogar zu entwickeln und zu fördern. Auch wenn aufgrund der Zahlen heute auf zehn Universitätsstudierende nur ein Fachhochschulstudent kommt, hat sich seit damals in der Universitätslandschaft doch vieles verändert:

- Das Bildungsangebot der Universitäten ist im Grundstudium bis hin zum postgradualen Masterstudium vielfältiger geworden;
- Das Bildungsangebot ist kompakter geworden, Studierende werden viel mehr durch das Studium begleitet als vor 1993;
- Das Bildungsangebot in vielen Studien ist nicht mehr nur „berufsvorbildend“, wie es eigentlich in der Aufgabenaufzählung in § 3 Z 3 im Universitätsgesetz 2002 vorgesehen ist, sondern immer stärker unmittelbar berufsausbildend, wie es ja die Fachhochschulen in ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 3 Abs 1 FHStG 1993 idGF) enthalten haben;
- Die Studiendauer ist faktisch verringert worden.

Konkurrenz tut offensichtlich auch im Bereich der Wissenschaft, Forschung und ihrer Lehre gut.

Nun wurden die Pädagogischen Hochschulen zwar nicht als Fachhochschulen ausgeprägt und ins Fachhochschulgesetz integriert, wie es auch lange diskutiert wurde, sondern man hat diesen pädagogischen Bildungseinrichtungen ein eigenes Gesetz gewidmet, mit der Begründung, dass Lehreraus-, fort- und weiterbildung eigene Strukturen brauchen, weil sie nach eigenen Gesetzmäßigkeiten ablaufen und die Pädagogik als Kunstfertigkeit eigene Rahmenbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung und Einbettung in die Schullandschaft und in die Schulverwaltungsstrukturen braucht. So würde sich eine Universität sicherlich heftig über den Einfluss des BMUKK oder eines LSR wehren, den diese Schulbehörden noch im Hochschulgesetz und in den darauf fußenden Erlässen der Zentralstelle auf das Lehrerfortbildungsangebot eingeräumt erhielten (obwohl klar ist, dass die Schulbehörden eine bestimmte Möglichkeit zur Auftragserteilung auch in Zukunft haben müssen, da Fort- und Weiterbildung ein wesentlicher Einflussfaktor für die Personalentwicklung und damit der Gesamtentwicklung der Schularten sind, für deren Verwaltung sie zuständig sind).

- Jetzt ist es aber doch so, dass sowohl die Universitäten als auch die Pädagogischen Hochschulen Lehrer ausbilden, formal zwar für teilweise getrennte Schulartenbereiche, aber es betreiben beide Lehrerbildung. Beide Einrichtungen buhlen daher bereits bei Studieninter-

senten darum, wohin sie sich wenden sollten: an die Universität oder an die Hochschule.

- Wenn die Diskussion um eine gemeinsame Schule der 10 bis 14jährigen in ein neues Stadium getreten ist, folgt unmittelbar darauf die Frage, wer bildet die Lehrer für diese Altersgruppe aus? Weiter getrennt oder gemeinsam, und wenn gemeinsam: Die Universitäten oder die Pädagogischen Hochschulen? Konkurrenz pur!

Während des Studiums geht die Konkurrenz weiter:

- Wenn jemand an der Uni die dort geforderten Leistungen nicht erbringt, kenne ich den Satz aus akademischem Lehrermund: Ja dann gehst halt an die „Pädak“. Ob dieser Satz auch in Richtung Hochschule verwendet wird, um zu signalisieren, dass es ja dort leichter sei, einen Abschluss zu erhalten, da weniger akademische Arbeit verlangt werde, wird sich noch zeigen.
- Neben diesen nicht fassbaren, klimatischen Konkurrenzandeutungen, wird es aber viel handgreiflicher, wenn es ums Geld (sprich: um die Studiengebühren) geht, wie ich vorher schon bei der Arbeitsgruppe UPH-KOOP ausgeführt habe. Was sonst ist Konkurrenz?

Und nun eröffnet sich der Markt der Lehrerfort- und weiterbildung. Es haben zwar die Pädagogischen Hochschulen den Gesetzesauftrag, ein fundiertes Angebot an Fort- und Weiterbildung zu erstellen, aber auch die Universitäten haben diesen Markt für sich entdeckt. Ein kleines Beispiel gefällig? Die Weiterbildungslehrgänge für Betreuungslehrer waren bisher klare Aufgabe der Pädagogischen Institute, die zwar in Zusammenarbeit mit den Universitäten, aber von den Pädagogischen Instituten ausgerichtet wurden. Noch bevor die Pädagogischen Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot entwickelt haben, drängen die Universitäten darauf, Universitätslehrgänge zu diesem Thema anzubieten. Die Chance der PH besteht noch darin, diese Lehrgänge kostenlos anbieten zu können. Doch wie würde sonst die Situation aussehen? Kein Ministerium kann nach der derzeitigen Rechtslage eine Universität davon abhalten, nicht auch so eine Weiterbildung zu offerieren. So hat die Universität Innsbruck im Studienjahr 2007/08 einen Hochschullehrgang für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache für das Wintersemester 2008/09 ausgeschrieben. Diese Lehrgänge gab es in ähnlicher Form bereits an den Akademien und Pädagogischen Instituten und daher ist man an den Hochschulen gerade dabei – natürlich ohne Wissen um die Aktivitäten der Universität – solche Hochschullehrgänge zu entwickeln. Die Universität Innsbruck bietet diesen zwei Semester dauernden Lehrgang berufsbegleitend an und „belohnt“ ihn

mit der Zuerkennung von 60 Credits, was nach den europäischen Richtlinien für ein Vollzeitstudium im Ausmaß von 1500 Arbeitsstunden vergeben werden darf. Berufsbegleitend wird dies im fairen Vergleich der Standards wohl kaum geleistet werden können, es darf wenigstens daran gezweifelt werden, ob dies von den Studierenden dieses Lehrganges tatsächlich – oder nur theoretisch – abverlangt wird. Ich verstehe somit die Rufe nach einer stärkeren Kontrolle der Standards von Universitätslehrgängen. Die Donau-Universität Krems vergibt für derartige Lehrgänge über zwei Semester grundsätzlich nur 30 Credits¹⁷. Und wenn dann der ganze Ausbildungsgang an der Universität lediglich 3.250 Euro kostet, dann zweifeln Insider, ob das eine kostendeckende Kalkulation sein kann, wenn die Donau-Universität Krems, die auch am Bildungsmarkt bestehen muss, für einen vergleichbaren Universitätslehrgang zum Erhalt von 60 ECTS Punkten 7.100 Euro verrechnet ... Was sonst ist Konkurrenz? Konkurrenz zwischen staatlichen oder wenigstens weitgehend staatlich finanzierten Einrichtungen öffentlichen Rechts, was nicht nur die Hochschulen, sondern auch die Universitäten sind, selbst wenn letztere seit dem Universitätsgesetz 2002 eigene juristische Personen sein dürfen: Wollen wir diese wirklich? Wollen wir diese wirklich mit den eigenen Steuergeldern tragen?

Was ich damit ausdrücken möchte: Ich möchte nicht im Sinne eines scheinbaren Kuschelkurses so tun, als ob in diesem Verhältnis von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten alles eitel Wonne und Harmonie wäre. Ich möchte im akademischen Diskurs aufzeigen, dass sehr wohl Konkurrenz besteht – übrigens auch zu den privaten Pädagogischen Hochschulen insbesondere in den Bundesländern, wo neben der staatlichen auch noch eine kirchliche Hochschule eingerichtet wurde. Worum es jedoch geht, ist, im Bewusstsein um Konkurrenz, im Respekt vor dem (Teil-) Konkurrenten (denn nicht in allen unseren Angeboten sind wir tatsächlich Konkurrenten), in Anerkennung der jeweiligen Stärken und Möglichkeiten des anderen im Sinne unseres gemeinsamen staatlichen Bildungsauftrages nach fairen Formen der Zusammenarbeit zu suchen.

VII. 2. Die Universität auf dem Weg zur Fachhochschule?

Der Philosoph Univ. Prof. Dr. Paul Liessmann hat kürzlich in einem Standardinterview¹⁸ zur Frage, welche Weichen derzeit an den Universitäten gestellt werden, gemeint, das es eindeutig in Richtung Ökonomisierung und Verwandlung von Wissen-

schaft in ein betriebswirtschaftlich organisiertes Dienstleistungsunternehmen mit starken planwirtschaftlichen Elementen gehe. „Es sind dramatische Veränderungen, deren Tragweite man noch gar nicht einschätzen kann. Es könnte sein, dass die Universitäten der Zukunft in derselben Abhängigkeit von der Wirtschaft sein werden, wie die Universitäten des Mittelalters von der Kirche. Vielleicht – und das erwarte ich von der Bildungspolitik – muss die Ausbildung in Pädagogischen Berufen an einer eigenen, etwas anders aufgebauten Pädagogischen Hochschule nicht, oder wenigstens nicht in einem solchen Maße in diesem Wettlauf um die finanzielle Ausstattung mitmachen, da sich die Wirtschaft um andere Bereiche stärker sorgt als um den allgemeinen pädagogischen Berufsbereich – im Bereich der Berufspädagogik mag dies schon etwas anders sein.“

Und Liessmann meint in diesem Interview weiter: „Ich bin ein Verfechter des FH-Prinzips. Man hat Fachhochschulen gegründet, weil man eingesehen hat, dass es für eine Reihe gehobener Berufe eine akademische Ausbildung braucht, die aber nicht so wissenschafts- oder forschungsorientiert sein soll oder muss wie an der Universität.“ Ich zähle auch die pädagogischen Berufe in diesen Bereich. „Nun macht der Bologna-Prozess die Universitäten selber partiell zu Fachhochschulen, weil das dreijährige Bachelor-Studium ja eine berufsqualifizierende und keine wissenschaftsorientierte Ausbildung ist. Die ursprüngliche Trennung, die gute Gründe hatte, wird aufgehoben, und ich denke, dass in zehn Jahren der Unterschied zwischen Universität und FH in den Grundstudien belanglos sein wird. Vieles, was sich Universität nennt, wird tatsächlich FH sein.“ In konsequenter Umsetzung dieses Gedankens auf die Lehrerbildung meine ich daher, dass dies das Argument für eine eigenständige Pädagogische Hochschule auch in der Zukunft ist: Man sollte nicht etwas mit Universität etikettieren, was nicht Universität ist, damit der wissenschaftliche Auftrag der Universitäten nicht noch weiter verwässert wird. Die Pädagogische Hochschule, noch besser und wiederholend: Eine Hochschule für pädagogische Berufe, gibt an, was drin ist: Hier ist eine Bildungsstätte spezialisiert auf das weite Feld der pädagogischen Berufe, die wissenschaftlich fundiert auf hohem Niveau Lehrer in all ihrer Ausprägung aus-, fort- und weiterbildet. Wichtig ist nur, dass sich der theoretische Ansatz mit der Kunst der Praxis verknüpft. Wenn wir – um mit Hartmut von Hentig zu sprechen – „Schule neu denken“ wollen, dann müssen wir auch die Lehrerbildung neu denken! Im vernetzten Zusammenwirken mit der Erfahrung und Rückmeldung durch die Schulaufsicht und den wissenschaftstheoretischen

¹⁷ Siehe beispielsweise das aktuelle Angebot der Donau-Universität Krems „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“.

¹⁸ Der Standard-Printausgabe v 24/25. 11.07.

Impulsen der Universitäten kann dies an den Pädagogischen Hochschulen gelingen.

VII. 3. Eine Kunstuniversität für pädagogische Berufe?

In den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft wurde im Jahr 1894¹⁹ die Antrittsvorlesung von Friedrich Albert Lange in Bonn aus dem Jahr 1855 wegen ihrer grundlegenden, bleibenden Bedeutung nochmals abgedruckt. Ich habe dies in einem Nachdruck in einer „Geschichte der Pädagogik“ aus dem Jahr 2002²⁰ gefunden und möchte den Einleitungssatz an den Schluss meiner Ausführungen stellen:

„Die Erziehung lebt in jedem Volk als die einfache Tatsache einer sittlichen Fortpflanzung. Unter der Pflege staatlicher Ordnungen und eines erziehenden Standes hebt sie sich zur Kunst. Diese Kunst hat zu ihrem Gegenstande den Menschen in seiner natürlichen Entwicklung; als Ziel den Menschen in seiner idealen Vollendung. Als die höchste menschliche Kunst wird sie somit auch wohl mit Recht die verachtetste sein; denn ein jeder ist berufen sie zu üben und keiner vermag es; der große Haufe aber ist in seiner Weise berechtigt, den Wert einer Kunst nach den Leistungen ihrer Virtuosen zu messen. Trotz ihres unvollkommenen Zustandes muss nun diese Kunst, wie jede, eine Wissenschaft als ihre Theorie erzeugen, die Pädagogik. Anthropologie und Ethik sind Voraussetzungen derselben; also kann sie erst mit der Philosophie und durch diese wirklich entstehen.“

Warum ich dieses Zitat gewählt habe? Es zeigt sehr deutlich auf, dass Lehrer und Erzieher sein eine Kunst darstellt. Für die Entwicklung einer Kunst halte ich den Rahmen einer Hochschule besser geeignet als den Rahmen einer Universität. Für die Untermauerung dieser Kunst braucht es – wie Lange es ausdrückt – eine Theorie, die Pädagogik. Die Entwicklung dieser Theorie – aufbauend auf einer entsprechenden philosophischen und ethischen Grundlage – kann wie bisher Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung der Universität – oder Sache einer aufgerüsteten, weiterentwickelten Hochschule sein, wichtig ist nur, dass sich der theoretische Ansatz mit der Kunst der Praxis verknüpft. So meint Lange weiter: „... denn weder ist eine Anthropologie vollständig, welche den Menschen, wie er in der Gesellschaft leiblich und geistig sich heranbildet, nicht beachtet, noch eine Ethik befriedigend, welche keine Mittel zur Erreichung ihrer Ideale kennt...“. Diese Aspekte beizusteuern ist die Frage der Praxis. Wie jedoch die Theorie und die Praxis der Lehrerausbildung in Zukunft bestmöglich verknüpft werden, ist in unserer

arbeitsteiligen Demokratie dann Verantwortung der Politik, die Lange auch schon 1855 in die Pflicht nimmt, wenn er abschließend meint, dass nur eine solche Bildungspolitik zweckdienlich sei, welche nicht vergisst „den für gut erkannten Zustand des Staates durch eine weise Ordnung der Erziehung erhalten und fortbilden zu lassen.“²¹ Schulaufsicht, Universität und Hochschule sind wohl gemeinsam aufgerufen, der Politik die Grundlagen und Konzepte für eine *weise Ordnung der Erziehung* und ihrer *Fortbildung zu liefern*, in der die Kunst der Lehrerinnen und Lehrer bestmöglich zur Entfaltung kommen kann.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insbesondere das zweibändige Werk „Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa“.

¹⁹ III. Band, Heft 4 und 5, Seite 107 ff.

²⁰ Elmar Lechner/Brigitte Makl-Freund, Retrospektiven in Sachen Bildung (Klagenfurt 2002), ISSN 1019-2379, Seite 8 ff.

²¹ S.o. S 108.





JUNGr. MATT/Donau

MIT KLEINEN BETRÄGEN ZUM GROSSEN VERGNÜGEN. ErfolgsSparen.

Mehr in jeder Bank Austria oder unter www.bankaustria.at

Die Bank zum Erfolg.  **Bank Austria**
UniCredit Group